DOCURA VVaG
VERSICHERUNGEN

Hausratversicherung (VHB)

PROTECT-SmartHome

Vertrauen auf Gegenseitigkeit
seit 1911

Unsere Empfehlung

Hinweise und Erklärungen zum Antrag

Laufzeit

Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer stillschweigend jeweils um ein Jahr, wenn nicht drei Monate vor Ablauf eine Kündigung in Textform zugegangen ist.

Einzugsermächtigung

Ich bin/Wir sind bis auf Widerruf damit einverstanden, dass die Beiträge zu dem beantragten Versicherungsvertrag / zu den beantragten Versicherungsverträgen von dem im Antrag angegebenen Konto eingezogen werden. Dies gilt auch für Ersatzverträge. Das Konto muss bei Fälligkeit in der erforderlichen Höhe gedeckt sein, sonst kann das kontoführende Kreditinstitut die Einlösung verweigern und der Beitrag ist nicht rechtzeitig gezahlt. Ihr Versicherungsschutz kann dadurch gefährdet sein. Kann der Beitrag aus Gründen, die Sie zu vertreten haben, nicht fristgerecht eingezogen werden oder widersprechen Sie einer berechtigten Einziehung von Ihrem Konto, so können wir Ihnen die daraus entstehenden Kosten in Rechnung stellen.

Zahlweise

Der Beitrag ist nach den gesetzlichen Vorschriften jährlich im Voraus zu entrichten.

Beiträge

Die Beiträge sind Endpreise. Sie enthalten den Beitrag gemäß Zahlweise sowie die jeweils geltende gesetzliche Versicherungssteuer. Die zurzeit geltende Versicherungssteuer wird im Versicherungsschein ausgewiesen. Die Beiträge können sich durch eine zukünftige Änderung der Versicherungssteuer verändern.

Nebenabreden

Vorläufiger Versicherungsschutz besteht nur bei besonderer schriftlicher Zusage (Deckungszusage).
Sonstige Nebenabreden sind nur verbindlich, wenn der Versicherer diese durch Aufnahme in den Versicherungsschein (Nachtrag) genehmigt. Eine Erweiterung des Versicherungsschutzes durch handschriftliche Abänderung des Antrags ist nur dann verbindlich, wenn sie der Versicherer in den Versicherungsschein des endgültigen Versicherungsvertrages aufnimmt.

Datenschutzgrundverordnung und Bundesdatenschutzgesetz

Ich willige ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und/oder an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrags sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherungs-) Verträgen und bei künftigen Anträgen. Ich willige ferner ein, dass der DOCURA VVaG meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten an den/die für mich zuständigen Vermittler weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient. Darüber hinaus willige ich ein, dass meine Vertrags- und Schadendaten – dies sind beispielsweise meine Angaben im Antrag, versicherungstechnische Daten wie Vertragslaufzeit, Versicherungssumme oder Bankverbindung sowie erforderlichenfalls Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers oder Sachverständigen – bei der DOCURA VVaG zum Zwecke der Schadenbearbeitung verarbeitet werden. Ich willige ein, dass der Versicherer zum Zwecke des Vertragsabschlusses, der Vertragsverwaltung und –abwicklung, der Personenidentifikation und bei Bedarf im Verlauf der aktiven Geschäftsbeziehung (z. B. im Schadenfall) Adressinformationen, Informationen zu meinem bisherigen Zahlungsverhalten und Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten von der infoscore Consumer Data GmbH (ICD), Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden bezieht und nutzt. Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Sofern Sie hiermit nicht einverstanden sind, vermerken Sie dies bitte im Antrag!

Ohne Einfluss auf den Vertrag und jederzeit widerrufbar willige ich weiter ein, dass der/die Vermittler meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten darüber hinaus für Beratung und Betreuung nutzen darf/dürfen. Diese Einwilligung gilt nur, wenn ich in zumutbarer Weise von dem Inhalt des Merkblatts zur Datenverarbeitung Kenntnis nehmen konnte, das mir zusammen mit den Antragsunterlagen überlassen wird.

DOCURA VVaG
VERSICHERUNGEN

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Wir möchten Sie mit diesem Informationsblatt auf einige grundsätzliche Regelungen dieser Versicherung hinweisen. Die folgenden Erläuterungen zeigen Ihnen die vertraglichen Grundlagen auszugsweise in Stichworten und sind nicht abschließend. Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind die in den Produktunterlagen abgebildeten Informationen (z. B Produktbeschreibungen, Versicherungsbedingungen und Klauseln), die Vereinbarungen im Antrag sowie die Inhalte des Versicherungsscheins, in denen Sie Details nachlesen können.

Hausratversicherung

Unternehmen:
DOCURA VVaG
Königsallee 57,
44789 Bochum

Unternehmenssitz:
Deutschland, Bochum
Registergericht Bochum
HR B 190

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Hausratversicherung

Versichert ist der gesamte Hausrat in der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung zum Neuwert. Dazu gehören alle Sachen, die in einem Haushalt zur Einrichtung, zum Gebrauch oder zum Verbrauch dienen. Wertsachen, einschließlich Bargeld, sind bis zu bestimmten Entschädigungsgrenzen mitversichert. Wir versichern Ihren Hausrat und leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch versicherte Gefahren zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhandenkommen.

Was ist versichert?

- ✓ Feuer
- ✓ Einbruchdiebstahl
- ✓ Raub
- ✓ Vandalismus nach Einbruch
- ✓ Leitungswasser
- ✓ Sturm / Hagel
- ✓ Überspannungsschäden nach Blitz

Was ist nicht versichert?

- ✗ Schäden die vorsätzlich herbeigeführt werden
- ✗ Einfacher Diebstahl
- ✗ Eigentum von Untermietern
- ✗ Kraftfahrzeuge aller Art
- ✗ Weitere Naturgefahren*
- ✗ Glasbruch*

Wo bin ich versichert?

- ✓ Weltweit

Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit zahlen. Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Versicherungsvertrag nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer um jeweils ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer eine Kündigung in Textform zugegangen ist.

Wann und wie zahle ich?

Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrags fällig, jedoch nicht vor dem Beginn des Versicherungsschutzes. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Der Versicherungsvertrag kann in Textform gekündigt werden

- Zum Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten
- Bei einem Wegfall des versicherten Interesses
- Nach einem Versicherungsfall

Welche Verpflichtungen habe ich?

- Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen vor Vertragsabschluss
- Meldung neu hinzugekommener Risiken
- Änderungen zum versicherten Risiko
- Erhöhungen/Erweiterungen des versicherten Risikos
- Unverzügliche Meldung eines Versicherungsfalles

Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- Bei Wertsachen ist die Versicherungssumme der Höhe nach begrenzt
- Bei weiteren Naturgefahren ist eine Selbstbeteiligung vorgesehen

*** (kann gesondert vereinbart werden)**

DOCURA VVaG
Königsallee 57, 44789 Bochum
T +49 (0) 234 937 15 0
F +49 (0) 234 937 15 99
info@docura.de
www.docura.de

VERTRAUEN AUF GEGENSEITIGKEIT

DOCURA VVaG
VERSICHERUNGEN

Leistungsmerkmale Hausratversicherung PROTECT – SmartHome

VERTRAUEN AUF GEGENSEITIGKEIT

DOCURA VVaG
VERSICHERUNGEN

Versicherte Gefahren und Schäden	Entschädigungsgrenzen/Selbstbehalte
PROTECT-SmartHome	
SmartHome-Schutz	3.000,- €
Schäden durch Wildtiere	5.000,- €
Schädlingsbekämpfung	500,- € p.a.
Fehlalarm durch Rauchmelder	1.000,- €
I Brand	
Feuer	✓
Blitzschlag	✓
Überspannung durch Blitz	✓
Explosion	✓
Implosion	✓
Überschallknall	✓
Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges sowie unbemannter Flugkörper	✓
Anprall von Kraft-, Straßen-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen	✓
Nutzwärmeschäden	✓
Seng- und Schmorschäden	✓
Rauch, Ruß, Verpuffung	✓
Unvorhersehbare Unterbrechung der Energiezufuhr (Gefriergut)	✓
Kurzschluss und Stromschwankung	✓
Schäden durch Blindgänger	✓
II Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus	
Einbruchdiebstahl aus privat genutzten Garagen auf und in der Nähe des Versicherungsortes (500m Entfernung)	✓
Einbruchdiebstahl aus privat genutzten Garagen innerhalb des Wohnortes	✓
Einbruchdiebstahl aus Schiffs- oder Fährkabinen sowie Schlafwagenabteilen	✓
Einbruchdiebstahl aus Wasserfahrzeugen	✓
Aufbrechen von Kfz weltweit rund um die Uhr inklusive elektronische Geräte bis	3.000,- € 2.000,- €
Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten nach einem Einbruch	2.500,- €
Schäden durch Phishing	2.000,- €
Vandalismus nach einem Einbruch	✓
Räuberische Erpressung	✓
III Diebstahl	
Diebstahl von Fahrrädern und Fahrradanhängern (inkl. Nachtzeit)	1.000,- € (optional bis max. 6.000,- €)
Diebstahl von Wäsche, Gartenmöbeln, Gartengeräten (einschl. Wäschespinnen, Grills), Kinderspielgeräten vom Versicherungsgrundstück	✓
Diebstahl von Kinderwagen, Krankenfahrstühlen und Gehhilfen	✓

VS = Versicherungssumme
SB = Selbstbeteiligung
✓ = Versichert bis maximal zur Versicherungssumme
– = Nicht versichert

DOCURA VVaG
VERSICHERUNGEN

Versicherte Gefahren und Schäden	Entschädigungsgrenzen/Selbstbehalte
Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern aus Gemeinschaftsräumen	✓
Diebstahl aus den Krankenzimmern in Krankenhäusern, Reha-Kliniken, Kurzzeitpflegeheimen, Kurhäusern, Sanatorien inklusive elektronischer Geräte bis	✓ 200,- €
Diebstahl am Arbeitsplatz	2.000,- €
Diebstahl von Gepäckstücken und deren Inhalt bei Reisen ab 150 km	✓ (SB 100,- €)
Trickdiebstahl innerhalb des Versicherungsortes (Ausschluss: Brillen) Wertsachen bis	2.000,- € 250,- €
IV Leitungswasser	
Wärmetragende Flüssigkeiten und Flüssigkeitsaustritt aus Klimaanlagen	✓
Aquarien	✓
Wasserbetten	✓
Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes	✓
Zimmerbrunnen und Wassersäulen	✓
V Naturgefahren	
Sturm-und Hagelschäden	✓
Sturmschäden auf dem Grundstück der versicherten Wohnung (Ausschluss: Pavillons)	✓
Antennen-/Satellitenempfangsanlage (keine Gemeinschaftsanlage); Markisen	✓
Weitere Naturgefahren (Elementarschäden wie Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch) SB 1% VS, min. 500,- €, max. 1.500,- €	optional
VI Versicherte Sachen	
Wertsachen insgesamt:	✓
Wertsachen außerhalb von Wertschutzschränken:	
Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge	maximal 3.500,- €
Urkunden, Sparbücher, Wertpapiere	maximal 25.000,- €
Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Telefonkartensammlungen, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin	maximal 50.000,- €
Selbstfahrende Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Go-Karts und Modell- und Spielfahrzeuge, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind	✓
Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfgeräte	✓
Fall- und Gleitschirme sowie nicht motorisierte Flugdrachen	✓
Arbeitsgeräte und Einrichtung, die dem Beruf oder dem Gewerbe dienen	✓
Musterkollektionen und Handelsware	10.000,- €
Haustiere	✓
Legale Downloads / Daten aus dem Internet	3.500,- €
Kfz-Zubehör	2.000,- €

VS = Versicherungssumme
SB = Selbstbeteiligung
✓ = Versichert bis maximal zur Versicherungssumme
– = Nicht versichert

DOCURA VVaG
VERSICHERUNGEN

Versicherte Gefahren und Schäden	Entschädigungsgrenzen/Selbstbehalte
VII Versicherungsort	
Einfamilienhaus oder Wohnung auf dem Versicherungsgrundstück einschl. Räumen in Nebengebäuden auf demselben Grundstück, wenn sie privat genutzt werden	✓
Einliegerwohnung im Einfamilienhaus	✓
Inhalt von Bankschließfächern	50% VS
Hausrat vorübergehend außerhalb der Wohnung für maximal 12 Monate	✓
Außenversicherung für Sportgeräte	3.000,- €
Inventar in ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzten Räumen in der Wohnung	✓
Verzicht auf Anzeige von Gerüstaufstellung	✓
VIII Versicherte Kosten	
Aufräumungs-, Bewegungs- und Schutzkosten	✓
Hotelkosten bis 360 Tage	3‰ VS/Tag
Transport- und Lagerkosten 360 Tage	✓
Schlossänderungskosten nach einem Versicherungsfall	✓
Bewachungskosten	✓
Reparaturkosten für Gebäudebeschädigungen nach Einbruchdiebstahl	✓
Reparaturkosten an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten in gemieteten bzw. in Sondereigentum befindlichen Wohnungen	✓
Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen nach einem Versicherungsfall	✓
Schlossänderungskosten infolge einfachen Diebstahls	500,- €
Mehrkosten für Telefonmissbrauch nach einem Einbruchdiebstahl	✓
Verpflegungskosten für Hilfe leistende Privatpersonen	✓
Wegegeld zur Wiederbeschaffung von Dokumenten	✓
Tierarztkosten nach einem Versicherungsfall	✓
Umzugskosten nach einem Versicherungsfall	✓
Rückreisekosten im Schadensfall, Schadenhöhe mindestens 5.000,- €	✓
Datenrettungskosten (Cyberschutz)	✓
Psychologische Betreuung nach Einbruch, Raub und Brand	1.000,- €
Sachverständigenkosten	3% VS
Mehrkosten durch Preissteigerung	✓
Mehrkosten durch Technologiefortschritt	✓
Mehrkosten für Wasser- und Gasverlust	✓
Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen im Versicherungsfall	1.000,- €

VS = Versicherungssumme
SB = Selbstbeteiligung
✓ = Versichert bis maximal zur Versicherungssumme
– = Nicht versichert

DOCURA VVaG
VERSICHERUNGEN

Versicherte Gefahren und Schäden	Entschädigungsgrenzen/Selbstbehalte
IX Weitere Leistungen	
PROTECT-PLUS (Leistungsarantie)	✓
PROTECT-DIREKT (Summen- und Konditionsdifferenzdeckung)	optional
PROTECT (Besitzstands-Garantie)	optional
Glasbruch	optional
Vorsorgeversicherung für Kinder bei Gründung eines eigenen Haushaltes	✓
Erhöhte Entschädigungsgrenze für die Vorsorgeversicherung	30% VS
Unterversicherungsverzicht	✓ bei VS 650 €/m²
Verzicht auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit für Schäden	✓
Obliegenheitsverletzungen / Sicherheitsvorschriften	✓
Innovationsgarantie - zukünftige Bedingungsverbesserungen	✓
Leistungsgarantie gegenüber den GDV-Musterbedingungen	✓
Beschädigung von Hausrat nach einem Unfall mit einem Transportmittel	✓
Beschädigung an Fahrrädern, die als Reisegepäck aufgegeben wurden	✓
Technische, optische und akustische Sicherungsanlagen	✓
Diebstahl von Hör-, Sehhilfen, Zähnen, Gebissen und Taschendiebstahl (ab 60. Lebensjahr)	1.500,- € (SB 250,- €)
Behindertengerechte Einbauten	✓
Beruflich bedingter Zweitwohnsitz (Dienstwohnung)	20% VS, maximal 20.000,- €
Reiserücktrittskosten im Schadensfall, Schadenhöhe mindestens 5.000,- €	3.500,- €
Unbewohntsein der Wohnung bis 120 Tage	✓
Verzicht auf die Kündigungsfrist bei Schadenfreiheit	✓
Innere Unruhen, Streik, Aussperrung	✓

VS = Versicherungssumme
SB = Selbstbeteiligung
✓ = Versichert bis maximal zur Versicherungssumme
– = Nicht versichert

DOCURA VVaG
VERSICHERUNGEN

Allgemeine Versicherungsbedingungen DOCURA Hausrat (VHB 2016)

VERTRAUEN AUF GEGENSEITIGKEIT

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt A

§1 Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse

1. Versicherungsfall 15
2. Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie 15

§2 Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Luftfahrzeuge

1. Versicherte Gefahren und Schäden 16
2. Brand 16
3. Blitzschlag 16
4. Explosion 16
5. Implosion 16
6. Nicht versicherte Schäden 16

§3 Einbruchdiebstahl

1. Versicherte Gefahren und Schäden 17
2. Einbruchdiebstahl 17
3. Vandalismus nach einem Einbruch 17
4. Raub 17

§4 Leitungswasser

1. Bruchschäden 18
2. Nässeschäden 18
3. Nicht versicherte Schäden 18
5. Nicht versicherte Schäden 18

§5 Naturgefahren

1. Versicherte Gefahren und Schäden 19
2. Sturm, Hagel 19
3. Weitere Naturgefahren (Elementarschäden) 20
4. Nicht versicherte Schäden 20
5. Selbstbehalt 20

§6 Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort

1. Beschreibung des Versicherungsumfangs 21
2. Definitionen 21
3. Versicherungsort 21

§7 Außenversicherung

1. Begriff und Geltungsdauer der Außenversicherung 22
2. Unselbstständiger Hausstand während Wehr- und Zivildienst oder Ausbildung 22
3. Einbruchdiebstahl 22
4. Raub 22
4. Nicht versicherte Sachen; Daten und Programme 22
5. Naturgefahren 23
6. Entschädigungsgrenzen 23

§8 Versicherte Kosten

1. Versicherte Kosten 23

§9 Versicherungswert, Versicherungssumme

1. Versicherungswert 24
2. Versicherungssumme 24
3. Anpassung von Versicherungssumme und Beitrag 24

§10 Wohnungswechsel

1. Umzug in eine neue Wohnung 24
2. Mehrere Wohnungen 24
3. Umzug ins Ausland 25
4. Anzeige der neuen Wohnung 25
5. Festlegung des neuen Beitrags, Kündigungsrecht 25
6. Aufgabe einer gemeinsamen Ehewohnung 25
7. Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften 25

§11 Entschädigungsberechnung, Unterversicherung

1. Ersetzt werden im Versicherungsfall 26
2. Restwerte 26
3. Mehrwertsteuer 26
4. Gesamtentschädigung, Kosten aufgrund Weisung 26
5. Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung 26
6. Versicherte Kosten 26

§12 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen, Wertschutzschränke

1. Definitionen 27
2. Entschädigungsgrenzen 27

§13 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

1. Fälligkeit der Entschädigung 28
2. Verzinsung 28
3. Hemmung 28
4. Aufschiebung der Zahlung 28

§14 Sachverständigenverfahren

1. Feststellung der Schadenhöhe 28
2. Weitere Feststellungen 28
3. Verfahren vor Feststellung 28
4. Feststellung 29
5. Verfahren nach Feststellung 29
6. Kosten 29
7. Obliegenheiten 29

§15 Vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheit des Versicherungsnehmers vor dem Versicherungsfall, Sicherheitsvorschrift

1. Sicherheitsvorschrift 30
2. Folgen der Obliegenheitsverletzung 30

§16 Besondere gefahrerhöhende Umstände

1. Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung 30
2. Folgen einer Gefahrerhöhung 30

§17 Wiederherbeigeschaffte Sachen

1. Anzeigepflicht 31
2. Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung 31
3. Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung 31
4. Beschädigte Sachen 31
5. Gleichstellung / Mögliche Rückerlangung 31
6. Übertragung der Rechte 31
7. Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren 31

Allgemeine Versicherungsbedingungen Abschnitt A

§1 Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse

1. Versicherungsfall

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;

b) Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat;

c) Leitungswasser;

d) Naturgefahren

aa) Sturm, Hagel,

bb) weitere Naturgefahren, soweit gesondert vereinbart,

zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

2. Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie

a) **Ausschluss Krieg**
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.

b) **Ausschluss Innere Unruhen**
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch innere Unruhen.

c) **Ausschluss Kernenergie**
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

§2 Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Luftfahrzeuge

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

a) Brand,
b) Blitzschlag,
c) Explosion, Implosion,
d) Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

2. Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

3. Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.
Auch Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlussschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten können Blitzschlagschäden sein. Das ist der Fall, wenn über diese Schäden hinaus auf dem Grundstück des Versicherungsorts der Einschlag eines Blitzes zumindest durch Spuren nachweisbar ist.

4. Explosion

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

5. Implosion

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

6. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

a) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben;
b) Sengschäden;
c) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen.

Die Ausschlüsse gemäß Nr. 6 b) bis Nr. 6 c) gelten nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass sich an anderen Sachen eine versicherte Gefahr gemäß Nr. 1 verwirklicht hat.

§3 Einbruchdiebstahl

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

a) Einbruchdiebstahl,
b) Vandalismus nach einem Einbruch,
c) Raub

oder durch den Versuch einer solchen Tat abhandenkommen, zerstört oder beschädigt werden.

2. Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

a) in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssel, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge eindringt; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;
b) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel (siehe a) oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;
c) aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;
d) in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Nr. 4 a) aa) oder Nr. 4 a) bb) anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;
e) mittels richtiger Schlüssel, die er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub gemäß Nr. 4 an sich gebracht hatte, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet;
f) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtigem Schlüssel eindringt, den er – innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes – durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte.

3. Vandalismus nach einem Einbruch

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Nr. 2 a), Nr. 2 e) oder Nr. 2 f) bezeichneten Arten in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

4. Raub

a) Raub liegt vor, wenn
   aa) gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl);
   bb) der Versicherungsnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes – bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird – verübt werden soll;
   cc) dem Versicherungsnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand unmittelbar vor der Wegnahme infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.
b) Dem Versicherungsnehmer stehen Personen gleich, die mit seiner Zustimmung in der Wohnung anwesend sind.

c) Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsortes, an dem die Tathandlungen nach a) verübt wurden.

5. Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die verursacht werden durch weitere Naturgefahren (Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch).

§4 Leitungswasser

1. Bruchschäden

Soweit Rohre bzw. Installationen gemäß a) und b) zum versicherten Hausrat gehören (siehe Abschnitt A § 6), leistet der Versicherer Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende

a) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren
   aa) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen;
   bb) der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;
   cc) von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen

sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.

b) frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten Installationen:
   aa) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlussschläuche;
   bb) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte. Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

2. Nässeschäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen. Das Leitungswasser muss aus Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen, den mit diesem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren Wasser führenden Teilen, aus Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung, aus Klima-, Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen, aus Wasserlösch- und Berieselungsanlagen sowie aus Wasserbetten und Aquarien ausgetreten sein. Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

3. Nicht versicherte Schäden

a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
   aa) Plansch- oder Reinigungswasser;
   bb) Schwamm;
   cc) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
   dd) Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch;
   ee) Erdsenkung oder Erdrutsch, es sei denn, dass Leitungswasser nach Nr. 2 die Erdsenkung oder den Erdrutsch verursacht hat;

ff) Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Wasserlösch- oder Berieselungsanlage;

gg) Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder sonstigen mobilen Behältnissen.

b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden

aa) an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;

bb) am Inhalt eines Aquariums, die als Folge dadurch entstehen, dass Wasser aus dem Aquarium ausgetreten ist.

§5 Naturgefahren

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

a) Sturm, Hagel,

b) Weitere Naturgefahren

aa) Überschwemmung,

bb) Rückstau,

cc) Erdbeben,

dd) Erdsenkung,

ee) Erdrutsch,

ff) Schneedruck,

gg) Lawinen,

hh) Vulkanausbruch

zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

2. Sturm, Hagel

a) **Sturm** ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde). Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

aa) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass

bb) der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein. Das gilt auch für Gebäude, die baulich mit dem versicherten Gebäude verbunden sind.

b) **Hagel** ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

c) Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen

aa) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden;

bb) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft;

cc) als Folge eines Schadens nach aa) oder bb) an versicherten Sachen;

dd) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind;

ee) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

3. Weitere Naturgefahren (Elementarschäden)

-sofern gemäß Versicherungsschein vereinbart-

a) **Überschwemmung**
Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch
aa) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
bb) Witterungsniederschläge;
cc) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von aa) oder bb).

b) **Rückstau**
Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

c) **Erdbeben**
aa) Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
bb) Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
- die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder
- der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

d) **Erdsenkung**
Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

e) **Erdrutsch**
Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

f) **Schneedruck**
Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

g) **Lawinen**
Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

h) **Vulkanausbruch**
Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

4. Nicht versicherte Schäden

a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
aa) Sturmflut;
bb) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch eine der versicherten Naturgefahren (siehe Nr. 1 a) entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
cc) Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe Nr.3 a) cc);
dd) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung; dies gilt nicht für Erdbeben;
ee) Trockenheit oder Austrocknung.

b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
bb) Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden. Nach Nr. 1 versichert sind jedoch auf dem gesamten Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, Antennenanlagen und Markisen, wenn sie ausschließlich vom Versicherungsnehmer genutzt werden.

5. Selbstbehalt

Im Versicherungsfall gemäß §5 Nr. 3 wird ein Selbstbehalt in Höhe von 1% der Versicherungssumme, jedoch mindestens 500,- € und höchstens 1.500,- € abgezogen.

§6 Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort

1. Beschreibung des Versicherungsumfangs

Versichert ist der gesamte Hausrat in der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung (Versicherungsort). Hausrat, der infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang zerstört oder beschädigt wird oder abhandenkommt, ist versichert. Hausrat außerhalb der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung ist nur im Rahmen der Außenversicherung (siehe Abschnitt A § 7) oder soweit dies gesondert im Versicherungsvertrag vereinbart ist, versichert.

2. Definitionen

a) Zum Hausrat gehören alle Sachen, die dem Haushalt des Versicherungsnehmers zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen.

b) Wertsachen und Bargeld gehören ebenfalls zum Hausrat. Hierfür gelten besondere Voraussetzungen und Entschädigungsgrenzen (siehe Abschnitt A § 12).

c) Ferner gehören zum Hausrat

aa) alle in das Gebäude eingefügten Sachen (z. B. Einbaumöbel und Einbauküchen), die der Versicherungsnehmer als Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und daher hierfür die Gefahr trägt. Eine anderweitige Vereinbarung über die Gefahrtragung ist vom Versicherungsnehmer nachzuweisen;

bb) Anbaumöbel und Anbauküchen, die serienmäßig produziert und nicht individuell für das Gebäude gefertigt, sondern lediglich mit einem geringen Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind;

cc) privat genutzte Antennenanlagen und Markisen, die ausschließlich der versicherten Wohnung gemäß Nr. 1 dienen und sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt;

dd) im Haushalt des Versicherungsnehmers befindliches fremdes Eigentum, soweit es sich nicht um das Eigentum von Mietern bzw. Untermietern des Versicherungsnehmers handelt (siehe Nr. 4 e);

ee) selbstfahrende Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Go-Karts und Modell- und Spielfahrzeuge, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind;

ff) Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfgeräte;

gg) Fall- und Gleitschirme sowie nicht motorisierte Flugdrachen;

hh) Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die ausschließlich dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen; Handelswaren und Musterkollektionen sind hiervon ausgeschlossen;

ii) Haustiere, d. h. Tiere, die regelmäßig artgerecht in Wohnungen nach Nr. 3 a) gehalten werden (z. B. Fische, Katzen, Vögel).

3. Versicherungsort

Versicherungsort ist die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung. Zur Wohnung gehören

a) diejenigen Räume, die zu Wohnzwecken dienen und eine selbstständige Lebensführung ermöglichen. Dies sind die ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person privat genutzten Flächen eines Gebäudes. Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, gehören nicht zur Wohnung, es sei denn, sie sind ausschließlich über die Wohnung zu betreten (sog. Arbeitszimmer in der Wohnung);

b) Loggien, Balkone, an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen sowie ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzte Räume in Nebengebäuden – einschließlich Garagen – des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet;

c) gemeinschaftlich genutzte, verschließbare Räume, in dem Hausrat bestimmungsgemäß vorgehalten wird (z. B. ausgewiesene Stellflächen in Fluren, Fahrradkeller, Waschkeller) des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet;

d) darüber hinaus privat genutzte Garagen, soweit sich diese in der Nähe des Versicherungsortes befinden.

4. Nicht versicherte Sachen; Daten und Programme

Nicht zum Hausrat gehören

a) Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in §6 Nr. 2 c) aa) genannt;

b) vom Gebäudeeigentümer eingebrachte Sachen, für die er die Gefahr trägt. Sofern die ursprünglich vom Gebäudeeigentümer eingebrachten oder in dessen Eigentum übergegangenen Sachen durch den Mieter ersetzt werden – auch höher- oder geringerwertige –, sind diese Sachen im Rahmen dieses Vertrages nicht versichert. Das gleiche gilt für vom Wohnungseigentümer ersetzte Sachen;

c) Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, unabhängig von deren Versicherungspflicht, sowie Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern, soweit nicht unter §6 Nr. 2 c) ee) genannt;

d) Luft- und Wasserfahrzeuge, unabhängig von deren Versicherungspflicht, einschließlich nicht eingebauter Teile, soweit nicht unter §6 Nr. 2 c) ee) bis Nr. 2 c) gg) genannt;

e) Hausrat von Mietern und Untermietern in der Wohnung des Versicherungsnehmers, es sei denn, dieser wurde ihnen vom Versicherungsnehmer überlassen;

f) Sachen im Privatbesitz, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag versichert sind (z. B. für Schmucksachen und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente bzw. Jagd- und Sportwaffen).

g) Elektronisch gespeicherte Daten und Programme sind keine Sachen. Kosten für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten und Programme sind nur versichert, soweit dies gesondert im Versicherungsvertrag vereinbart ist.

§7 Außenversicherung

1. Begriff und Geltungsdauer der Außenversicherung

Versicherte Sachen, die Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind oder die deren Gebrauch dienen, sind weltweit auch versichert, solange sie sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befinden. Zeiträume von mehr als drei Monaten gelten nicht als vorübergehend.

2. Unselbstständiger Hausstand während Wehr- und Zivildienst oder Ausbildung

Hält sich der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zur Ausbildung, zur Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes, eines internationale oder nationalen Jugendfreiwilligendienstes (Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr) oder des Bundesfreiwilligendienstes außerhalb der Wohnung auf, so gilt dies so lange als vorübergehend nach §7 Nr. 1, bis ein eigener Hausstand begründet wird.

3. Einbruchdiebstahl

Für Schäden durch Einbruchdiebstahl müssen die in Abschnitt A § 3 Nr. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sein.

4. Raub

Bei Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib und Leben besteht Außenversicherungsschutz nur in den Fällen, in denen der Versicherungsnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll. Dies gilt auch, wenn der Raub an Personen begangen wird, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben. Der Außenversicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Sachen, die erst auf Verlangen des Täters an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe gebracht werden.

5. Naturgefahren

Für Naturgefahren besteht Außenversicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden.

6. Entschädigungsgrenzen

a) Die Entschädigung im Rahmen der Außenversicherung ist auf den in den besonderen Bedingungen vereinbarten Betrag begrenzt.

b) Für Wertsachen (auch Bargeld) gelten zusätzlich Entschädigungsgrenzen (siehe Abschnitt A § 12 Nr. 2).

§8 Versicherte Kosten

1. Versicherte Kosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen

a) **Aufräumungskosten**
für das Aufräumen versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von zerstörten und beschädigten versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten.

b) **Bewegungs- und Schutzkosten**
Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

c) **Hotelkosten**
für Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück, Telefon), wenn die ansonsten ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für die in den besonderen Bedingungen vereinbarte Dauer und Entschädigungshöhe begrenzt.

d) **Transport- und Lagerkosten**
für Transport und Lagerung des versicherten Hausrats, wenn die Wohnung unbenutzbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist, längstens für die in den besonderen Bedingungen vereinbarte Dauer.

e) **Schlossänderungskosten**
für Schlossänderungen der Wohnung, wenn Schlüssel für Türen der Wohnung oder für dort befindliche Wertschutzschränke durch einen Versicherungsfall abhandengekommen sind.

f) **Bewachungskosten**
für die Bewachung versicherter Sachen, wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind, längstens für die in den besonderen Bedingungen vereinbarte Dauer.

g) **Reparaturkosten für Gebäudeschäden**
die im Bereich der Wohnung durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat oder innerhalb der Wohnung durch Vandalismus nach einem Einbruch oder einem Raub entstanden sind.

h) **Reparaturkosten für Nässeschäden**
an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten in gemieteten bzw. in Sondereigentum befindlichen Wohnungen.

i) **Kosten für provisorische Maßnahmen**
Kosten für provisorische Maßnahmen zum Schutz versicherter Sachen.

§9 Versicherungswert, Versicherungssumme

1. Versicherungswert

Der Versicherungswert bildet die Grundlage der Entschädigungsberechnung.

a) Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert).

b) Für Kunstgegenstände (siehe Abschnitt A § 12 Nr. 1 a) dd) und Antiquitäten (siehe Abschnitt A § 12 Nr. 1 a) ee) ist der Versicherungswert der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte.

c) Sind Sachen für ihren Zweck in dem versicherten Haushalt nicht mehr zu verwenden, so ist der Versicherungswert der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis (gemeiner Wert).

d) Soweit die Entschädigung für Wertsachen auf bestimmte Beträge begrenzt (Entschädigungsgrenzen siehe Abschnitt A§ 12 Nr. 2) ist, werden bei der Ermittlung des Versicherungswertes höchstens diese Beträge berücksichtigt.

2. Versicherungssumme

a) Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.

b) Die Versicherungssumme erhöht sich um einen Vorsorgebetrag von 10 Prozent.

3. Anpassung von Versicherungssumme und Beitrag

a) Die Versicherungssumme wird entsprechend der Entwicklung des Preisindexes – siehe b) – angepasst.

b) Die Versicherungssumme erhöht oder vermindert sich mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Preisindex für „Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne die normalerweise nicht in der Wohnung gelagerten Güter –Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI)– im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September veröffentlichte Index. Der Veränderungsprozentsatz wird nur bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt. Die neue Versicherungssumme wird auf volle hundert Euro aufgerundet und dem Versicherungsnehmer bekannt gegeben.

c) Der Beitrag wird aus der neuen Versicherungssumme berechnet.

d) Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die neue Versicherungssumme kann der Versicherungsnehmer der Anpassung durch Erklärung in Textform widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Anpassung nicht wirksam.

§10 Wohnungswechsel

1. Umzug in eine neue Wohnung

Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.

2. Mehrere Wohnungen

Behält der Versicherungsnehmer zusätzlich die bisherige Wohnung, geht der Versicherungsschutz nicht über, wenn er die alte Wohnung weiterhin bewohnt (Doppelwohnsitz); für eine Übergangszeit von zwei Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.

3. Umzug ins Ausland

Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.

4. Anzeige der neuen Wohnung

a) Der Bezug einer neuen Wohnung ist spätestens bei Beginn des Einzuges dem Versicherer mit Angabe der neuen Wohnfläche in Quadratmetern anzuzeigen.

b) Waren für die bisherige Wohnung besondere Sicherungen vereinbart, so ist dem Versicherer in Textform mitzuteilen, ob entsprechende Sicherungen in der neuen Wohnung vorhanden sind (siehe Modul Gefahrerhöhung).

c) Verändert sich nach dem Wohnungswechsel die Wohnfläche oder der Wert des Hausrates und wird der Versicherungsschutz nicht entsprechend angepasst, kann dies zu Unterversicherung führen.

5. Festlegung des neuen Beitrags, Kündigungsrecht

a) Mit Umzugsbeginn gelten die am Ort der neuen Wohnung gültigen Tarifbestimmungen des Versicherers.

b) Bei einer Erhöhung der Prämie aufgrund veränderter Beitragssätze oder bei Erhöhung eines Selbstbehaltes kann der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen. Die Kündigung hat spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung zu erfolgen. Sie wird einen Monat nach Zugang wirksam. Die Kündigung ist in Textform zu erklären.

c) Der Versicherer kann bei Kündigung durch den Versicherungsnehmer den Beitrag nur in der bisherigen Höhe zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung beanspruchen.

6. Aufgabe einer gemeinsamen Ehewohnung

a) Zieht bei einer Trennung von Ehegatten der Versicherungsnehmer aus der Ehewohnung aus und bleibt der Ehegatte in der bisherigen Ehewohnung zurück, so gelten als Versicherungsort (siehe Abschnitt A § 6 Nr. 3) die neue Wohnung des Versicherungsnehmers und die bisherige Ehewohnung. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Versicherungsnehmers folgenden Beitragsfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohnung des Versicherungsnehmers.

b) Sind beide Ehegatten Versicherungsnehmer und zieht bei einer Trennung von Ehegatten einer der Ehegatten aus der Ehewohnung aus, so sind Versicherungsort (siehe Modul Versicherungsort) die bisherige Ehewohnung und die neue Wohnung des ausziehenden Ehegatten. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Ehegatten folgenden Beitragsfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.

c) Ziehen beide Ehegatten in neue Wohnungen, so gilt b) entsprechend. Nach Ablauf der Frist von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug der Ehegatten folgenden Beitragsfälligkeit erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.

7. Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften

Nr. 6 gilt entsprechend für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

§11 Entschädigungsberechnung, Unterversicherung

1. Ersetzt werden im Versicherungsfall

a) bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen der Versicherungswert (siehe Abschnitt A § 9 Nr. 1) bei Eintritt des Versicherungsfalles (siehe Abschnitt A §1);

b) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten bei Eintritt des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert (siehe Abschnitt A § 9 Nr. 1) bei Eintritt des Versicherungsfalles (siehe Abschnitt A § 1). Wird durch den Schaden die Gebrauchsfähigkeit einer Sache nicht beeinträchtigt und ist dem Versicherungsnehmer die Nutzung ohne Reparatur zumutbar (sogenannter Schönheitsschaden), so ist die Beeinträchtigung durch Zahlung des Betrages auszugleichen, der dem Minderwert entspricht.

2. Restwerte

Restwerte werden in den Fällen von Nr. 1 angerechnet.

3. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist; das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.

4. Gesamtentschädigung, Kosten aufgrund Weisung

Die Entschädigung für versicherte Sachen einschließlich versicherter Kosten ist je Versicherungsfall (siehe Abschnitt A§ 1 Nr. 1) auf die vereinbarte Versicherungssumme (siehe Abschnitt A § 9 Nr. 2 a) und Nr. 2 b) einschließlich Vorsorgebetrag (siehe Abschnitt A § 9 Nr. 2 c) begrenzt.

Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten (siehe Abschnitt B§ 13), die auf Weisung des Versicherers entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.

Wird die vereinbarte Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag für die Entschädigung versicherter Sachen bereits vollständig ausgeschöpft, so werden versicherte Kosten (siehe Abschnitt A§ 8) darüber hinaus bis zu der im Versicherungsschein vereinbarten Höhe (siehe Abschnitt A § 9 Nr. 2 a) und b) ersetzt.

5. Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme im Zeitpunkt des Versicherungsfalls (siehe Abschnitt A§ 1 Nr. 1) niedriger als der Versicherungswert (siehe Abschnitt A§ 9 Nr. 1) der versicherten Sachen (Unterversicherung) und ist kein Unterversicherungsverzicht vereinbart bzw. dieser nachträglich entfallen, wird die Entschädigung gemäß Nr. 1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:
Entschädigung = Schadensbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

6. Versicherte Kosten

Berechnungsgrundlage für die Entschädigung versicherter Kosten (siehe Abschnitt A § 8) ist der Nachweis tatsächlich angefallener Kosten unter Berücksichtigung der jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

Für die Entschädigungsberechnung der versicherten Kosten (siehe Abschnitt A § 8) sowie der Schadenabwendungs-, Schadenminderungs- und Schadenermittlungskosten (siehe Abschnitt B§ 13) gilt Nr. 5 entsprechend.

§12 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen, Wertschutzschränke

1. Definitionen

a) Versicherte Wertsachen
(siehe Abschnitt A § 6 Nr. 2 b) sind
   aa) Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge (z. B. Chipkarte);
   bb) Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
   cc) Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin;
   dd) Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins sowie Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Grafiken und Plastiken) sowie nicht in cc) genannte Sachen aus Silber;
   ee) Antiquitäten (Sachen, die über 100 Jahre alt sind), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.

b) Wertschutzschränke im Sinne von Nr. 2 b) sind Sicherheitsbehältnisse, die
   aa) durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannt sind und
   bb) als freistehende Wertschutzschränke ein Mindestgewicht von 200 kg aufweisen oder bei geringerem Gewicht nach den Vorschriften des Herstellers fachmännisch verankert oder in der Wand oder im Fußboden bündig eingelassen sind (Einmauerschrank).

2. Entschädigungsgrenzen

a) Die Entschädigung für Wertsachen unterliegt einer besonderen Entschädigungsgrenze. Sie beträgt je Versicherungsfall die in den Besonderen Bedingungen vereinbarte Entschädigungsgrenze.

b) Für Wertsachen, die sich zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles außerhalb eines anerkannten und verschlossenen Wertschutzschrankes (siehe Nr. 1 b) befunden haben, ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf den in den Besonderen Bedingungen vereinbarten Betrag begrenzt:
   aa) Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt;
   bb) Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
   cc) Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin.

§13 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

1. Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn der Versicherer den Anspruch dem Grund und der Höhe nach abschließend festgestellt hat.
Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

2. Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

a) Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.
b) Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 4 Prozent, höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr.

Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

3. Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1, Nr. 2 a) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

4. Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

§14 Sachverständigenverfahren

1. Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

2. Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

3. Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.

b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.

c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

4. Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

a) ein Verzeichnis der abhandengekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;

b) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;

c) die Restwerte, der vom Schaden betroffenen Sachen;

d) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten;

e) den Versicherungswert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles, wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist.

5. Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung. Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6. Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

7. Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

§15 Vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheit des Versicherungsnehmers vor dem Versicherungsfall, Sicherheitsvorschrift

1. Sicherheitsvorschrift

Als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheit hat der Versicherungsnehmer in der kalten Jahreszeit die Wohnung (siehe Abschnitt A§ 6 Nr. 3) zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder alle Wasser führenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.

2. Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer die in Nr. 1 genannte Obliegenheit, ist der Versicherer unter den in Abschnitt B§ 8 Nr. 1 b) und Nr. 3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

§16 Besondere gefahrerhöhende Umstände

1. Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß Abschnitt B § 9 kann insbesondere dann vorliegen, wenn

a) sich ein Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsabschluss gefragt hat;
b) sich anlässlich eines Wohnungswechsels (siehe Abschnitt A§ 10) ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist;
c) die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als 60 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt wird oder in geeigneter Weise gesichert wird. Beaufsichtigt ist eine Wohnung z.B. dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechtigte volljährige Person darin aufhält;
d) vereinbarte Sicherungen beseitigt, vermindert oder in nicht gebrauchsfähigem Zustand sind. Das gilt auch bei einem Wohnungswechsel (siehe Abschnitt A § 10).

2. Folgen einer Gefahrerhöhung

Zu den Folgen einer Gefahrerhöhung siehe Abschnitt B § 9 Nr. 3 bis Nr. 5.

§17 Wiederherbeigeschaffte Sachen

1. Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, hat der Versicherungsnehmer oder der Versicherer dies nach Kenntniserlangung unverzüglich dem Vertragspartner in Textform anzuzeigen.

2. Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Entschädigung zurückzugeben.

3. Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

a) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

b) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so muss der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

4. Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Nr. 2 oder Nr. 3 bei ihm verbleiben.

5. Gleichstellung / Mögliche Rückerlangung

Ist dem Versicherungsnehmer möglich, den einer abhandengekommenen Sache zurück zu erlangen, ohne dass er davon Gebrauch macht, gilt die Sache als zurückerhalten.

6. Übertragung der Rechte

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

7. Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurückerlangt hätte. Jedoch kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung behalten, soweit ihm durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt B

§1 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters

1. Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen 34
2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht 34
3. Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers 35
4. Rechtsfolgenhinweis 35
5. Vertreter des Versicherungsnehmers 35
6. Erlöschen der Rechte des Versicherers 35

§2 Beginn des Versicherungsschutzes, Dauer und Ende des Vertrages

1. Beginn des Versicherungsschutzes 36
2. Dauer 36
3. Stillschweigende Verlängerung 36
4. Kündigung bei mehrjährigen Verträgen 36
5. Vertragsdauer von weniger als einem Jahr 36
6. Wegfall des versicherten Interesses 36

§3 Beiträge, Versicherungsperiode

§4 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrages, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

1. Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrages 37
2. Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug 37
3. Leistungsfreiheit des Versicherers 37

§5 Folgebeitrag

1. Fälligkeit 37
2. Schadenersatz bei Verzug 37
3. Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung 37

§6 Lastschriftverfahren

1. Pflichten des Versicherungsnehmers 38
2. Änderung des Zahlungsweges 38

§7 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

1. Allgemeiner Grundsatz 38
4. Zahlung des Beitrags nach Kündigung 38
2. Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse 39

§8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles 39
2. Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles 40
3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung 40

§9 Gefahrerhöhung
1. Begriff der Gefahrerhöhung 41
2. Pflichten des Versicherungsnehmers 41
3. Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer 41
4. Erlöschen der Rechte des Versicherers 41

§10 Überversicherung
5. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung 42

§11 Mehrere Versicherer
1. Anzeigepflicht 43
2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht 43
3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung 43
4. Beseitigung der Mehrfachversicherung 43

§12 Versicherung für fremde Rechnung
1. Rechte aus dem Vertrag 44
2. Zahlung der Entschädigung 44
3. Kenntnis und Verhalten 44

§13 Aufwendungsersatz
1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens 44
2. Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens 45

§14 Übergang von Ersatzansprüchen
1. Übergang von Ersatzansprüchen 45
2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen 45

§15 Kündigung nach dem Versicherungsfall
1. Kündigungsrecht 45
2. Kündigung durch Versicherungsnehmer 45
3. Kündigung durch Versicherer 45

§16 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
1. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles 46
2. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles 46

§17 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen
1. Form 46
2. Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung 46
3. Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung 46

§18 Vollmacht des Versicherungsvertreters
1. Erklärungen des Versicherungsnehmers 47
2. Erklärungen des Versicherers 47
3. Zahlungen an den Versicherungsvertreter 47

§19 Repräsentanten

§20 Verjährung

§21 Zuständiges Gericht
1. Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler 47
2. Klagen gegen Versicherungsnehmer 47

§22 Anzuwendendes Recht

Allgemeine Versicherungsbedingungen Abschnitt B

§1 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters

1. Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.
Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

a) **Vertragsänderung**
Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
Erhöht sich durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

b) **Rücktritt und Leistungsfreiheit**
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.
Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

c) **Kündigung**
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

d) **Ausschluss von Rechten des Versicherers**
Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (a), zum Rücktritt (b) und zur Kündigung (c) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.

e) **Anfechtung**
Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

3. Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zur Vertragsänderung (Nr. 2 a), zum Rücktritt (Nr. 2 b) oder zur Kündigung (Nr. 2 c) muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

4. Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung (Nr. 2 a), zum Rücktritt (Nr. 2 b) und zur Kündigung (Nr. 2 c) stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

5. Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Nr. 1 und Nr. 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

6. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (Nr. 2 a), zum Rücktritt (Nr. 2 b) und zur Kündigung (Nr. 2 c) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsabschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

§2 Beginn des Versicherungsschutzes, Dauer und Ende des Vertrages

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrages zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

2. Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

3. Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

4. Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

5. Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

6. Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.

a) Als Wegfall des versicherten Interesses gilt die vollständige und dauerhafte Auflösung des versicherten Hausrates
   aa) nach Aufnahme des Versicherungsnehmers in eine stationäre Pflegeeinrichtung;
   bb) nach Aufgabe einer Zweit- oder Ferienwohnung. Wohnungswechsel gilt nicht als Wegfall des versicherten Interesses.

b) Das Versicherungsverhältnis endet bei Tod des Versicherungsnehmers zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung des Versicherers über die vollständige und dauerhafte Haushaltsauflösung, spätestens jedoch zwei Monate nach dem Tod des Versicherungsnehmers, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt ein Erbe die Wohnung in derselben Weise nutzt wie der verstorbene Versicherungsnehmer.

§3 Beiträge, Versicherungsperiode

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge entweder durch laufende Zahlungen vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag im Voraus gezahlt. Entsprechend der Vereinbarung über laufende Zahlungen umfasst die Versicherungsperiode ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr. Bei einem Einmalbeitrag ist die Versicherungsperiode die vereinbarte Vertragsdauer, jedoch höchstens ein Jahr.

§4 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrages, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

1. Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrages

Der erste oder einmalige Beitrag ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsabschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsabschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

2. Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht zu dem nach Nr. 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

3. Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht zu dem nach Nr. 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.
Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

§5 Folgebeitrag

1. Fälligkeit

Ein Folgebeitrag wird zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

2. Schadenersatz bei Verzug

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eine Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

3. Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung

a) Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung eines Folgebeitrags auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung).
Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.

b) Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

c) Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

4. Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet. Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (Nr. 3 b) bleibt unberührt.

§6 Lastschriftverfahren

1. Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

2. Änderung des Zahlungsweges

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen. Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln. Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

§7 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

1. Allgemeiner Grundsatz

a) Im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

b) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

2. Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

a) Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

b) Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

c) Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

d) Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

a) Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:

aa) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (siehe Abschnitt A § 15 DOCURA VHB 2016);

bb) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten (siehe Abschnitt A § 15 DOCURA VHB 2016).

b) Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

2. Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

a) Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls
   aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
   bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
   cc) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
   dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
   ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
   ff) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
   gg) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
   hh) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfanges der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
   ii) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;
   jj) für zerstörte oder abhanden gekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen.

b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nr. 2 a) ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 1 oder Nr. 2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§9 Gefahrerhöhung

1. Begriff der Gefahrerhöhung

a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

b) Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsabschluss gefragt hat.

c) Eine Gefahrerhöhung nach a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

2. Pflichten des Versicherungsnehmers

a) Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

b) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

3. Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer

a) **Kündigungsrecht**

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Nr. 2 a), kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Nr. 2 b) und Nr. 2 c) bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

b) **Vertragsänderung**

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen. Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

4. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Nr. 3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

5. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Nr. 2 a) vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

b) Nach einer Gefahrerhöhung nach Nr. 2 b) und Nr. 2 c) ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt a) Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

c) Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,

aa) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder

bb) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder

cc) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangt.

§10 Überversicherung

1) Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe des Beitrags der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

2) Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§11 Mehrere Versicherer

1. Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen.
In der Mitteilung sind der andere Versicherer und der Versicherungsumfang anzugeben.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Nr. 1) vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 8 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrage obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen. Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechne wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

4. Beseitigung der Mehrfachversicherung

a) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist. Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

§12 Versicherung für fremde Rechnung

1. Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

2. Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3. Kenntnis und Verhalten

a) Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

b) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.

c) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

§13 Aufwendungsersatz

1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

b) Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.

c) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach a) und b) entsprechend kürzen; die gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Anweisung des Versicherers entstanden sind.

d) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

e) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß a) erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

f) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

2. Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

a) Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.
Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.

b) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach a) entsprechend kürzen.

§14 Übergang von Ersatzansprüchen

1. Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.
Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

§15 Kündigung nach dem Versicherungsfall

1. Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

2. Kündigung durch Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres in Textform zu kündigen.

3. Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§16 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

1. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

a) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.
Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

b) Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

2. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.
Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

§17 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

1. Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.
Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständige bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

2. Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

3. Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Nr. 2 entsprechend Anwendung.

§18 Vollmacht des Versicherungsvertreters

1. Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
c) Anzeigepflichten und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

2. Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

3. Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

§19 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

§20 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

§21 Zuständiges Gericht

1. Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

2. Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

§22 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

DOCURA VVaG
Königsallee 57, 44789 Bochum
T +49 (0) 234 937 15 0
F +49 (0) 234 937 15 99
info@docura.de
www.docura.de

VERTRAUEN AUF GEGENSEITIGKEIT

DOCURA VVaG
VERSICHERUNGEN

Besondere Bedingungen und Leistungserweiterungen PROTECT – SmartHome DOCURA Hausrat (VHB 2016)

VERTRAUEN AUF GEGENSEITIGKEIT

Inhaltsverzeichnis

Brand

1. Kurzschluss und Stromschwankungen 52
2. Schäden an Gefriergut bei Stromausfall 52
3. Überspannungsschäden 52
4. Seng- und Schmorschäden 52
5. Anprall von Schienen- Straßen- und Wasserfahrzeugen 52
6. Rauch, Ruß, Verpuffung 53
7. Schäden durch Blindgänger 53

Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub und Vandalismus

8. Diebstahl aus Kraftfahrzeugen rund um die Uhr weltweit inklusive elektronischer Geräte 53
9. Einbruchdiebstahl aus Schiffs- und Fährschiffskabinen sowie Schlafwagenabteilen 53
10. Diebstahl aus Wasserfahrzeugen 54
11. Diebstahl von Wäsche, Gartengeräten, Gartenmöbeln, Kinderspielgeräten 54
12. Trickdiebstahl innerhalb des Versicherungsortes 54
13. Räuberische Erpressung 55
14. Diebstahl von Kinderwagen, Krankenfahrstühlen, Rollatoren und sonstigen Gehhilfen 55
15. Diebstahl am Arbeitsplatz 55
16. Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern aus Gemeinschaftsräumen 55
17. Diebstahl aus dem Krankenzimmer in Krankenhäusern, Reha-Kliniken, Kurzzeitpflegeheimen, Kurhäusern, Sanatorien inklusive elektronischer Geräte und Bargeld 56
18. Diebstahl von Hör- und Sehhilfen, Zähnen und Gebissen sowie Taschendiebstahl von Senioren 56
19. Telefonmissbrauch nach einem Einbruchdiebstahl 56
20. Schlossänderungskosten infolge einfachen Diebstahls 56
21. Fahrraddiebstahl 57
22. Daten aus dem Internet (legale Downloads) 57
23. Diebstahl von Gepäckstücken und deren Inhalt (auf Fernreisen) 57
24. Missbrauch von Kunden-, Scheck- und Kreditkarte nach einem Einbruch 58
25. Mitversicherung von Vermögensschäden durch Phishing 58

Leitungswasser

26. Wasser aus innen liegenden Regenfallrohren 60
27. Kosten für die Beseitigung einer Verstopfung im Versicherungsfall 60
28. Mehrkosten für Wasser- und Gasverlust infolge Rohrbruchs 60
29. Wasseraustritt aus Zimmerbrunnen und Wassersäulen 60

Naturgefahren

30. Sturmschäden auf dem Grundstück der versicherten Wohnung 61
31. Weitere Naturgefahren (Elementarschäden) 61

Versicherte Kosten

32. Entschädigungsgrenzen für Kosten 62
33. Sachverständigenkosten 62
34. Verpflegungskosten für Hilfe leistende Personen 62
35. Wegegeld zur Wiederbeschaffung von Dokumenten 62
36. Tierarztkosten nach einem Versicherungsfall 62
37. Umzugskosten nach einem Versicherungsfall 62
38. Rückreisekosten nach einem Versicherungsfall 63
39. Datenrettungskosten in der Privatversicherung (Cyberschutz) 63
40. Psychologische Betreuung nach Einbruch, Raub, Brand 64
41. Mehrkosten durch Preissteigerungen 64
42. Mehrkosten durch Technologiefortschritt 64
43. Reiserücktrittskosten 64
44. Instandsetzungskosten bei Beschädigungen von behindertengerechten Einbauten 64

Versicherte Orte und Sachen

45. Mitversicherung Einliegerwohnung 65
46. Inventar in ausschließlich beruflich genutzten Räumen innerhalb der Wohnung 65
47. Beruflich bedingter Zweitwohnsitz (Dienstwohnung) 65
48. Wertsachen in Bankgewahrsam; Kundenschließfächer 65
49. Entschädigungsgrenzen für Wertsachen 66
50. Keine Gefahrerhöhung durch Gerüstaufstellung 66
51. Hausrat in Garagen außerhalb des Versicherungsgrundstücks innerhalb des Wohnortes 66
52. Unbewohnte Wohnung 66
53. Keine Anzeigepflicht bei Gerüstaufstellung 66
54. Hausrat in Garagen auf dem Versicherungsgrundstück oder in der Nähe des Versicherungsortes 67
55. Erhöhung der Entschädigungsgrenze in der Außenversicherung 67
56. Sportgeräte in der Außenversicherung 67
57. Erweiterung vom beruflichen Hausrat auf Musterkollektionen und Handelsware 67
58. Mitversicherung von Kfz-Zubehör 67
59. Mitversicherung von technischen, optischen oder akustischen Sicherungsanlagen 67

Weitere Leistungen

60. Verzicht auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit 68
61. Mitversicherung der groben Fahrlässigkeit bei Obliegenheitsverletzung 68
62. Innere Unruhe, Streik, Aussperrung 68
63. Beschädigung an Fahrrädern, die als Reisegepäck aufgegeben wurden 69
64. Beschädigung von Hausrat nach einem Unfall mit einem Transportmittel 69
65. Vorsorgeversicherung für Kinder bei Gründung eines eigenen Haushaltes 69
66. Innovationsgarantie/ zukünftige Bedingungsverbesserung 70
67. Verzicht auf die Kündigungsfrist 70
68. Erhöhte Entschädigungsgrenze für die Vorsorgeversicherung 70
69. Leistungsgarantie gegenüber den GDV-Musterbedingungen 70
70. In das Gebäude eingefügte Sachen 70
71. Sicherheitsvorschriften 70
72. Kein Abzug wegen Unterversicherung 71
73. Führung 71
74. Prozessführung 71
75. Makler 71

PROTECT – SmartHome

76. Schäden am Hausrat durch Wildtiere 72
77. Kostenübernahme bei Bekämpfung von Schädlingen 72
78. Fehlalarm durch Rauchmelder 72
79. SmartHome - Schutz 72
80. PROTECT-PLUS (Leistungsgarantie) 73

Zusätzliche Leistungen - optional -

81. PROTECT (Besitzstands-Garantie) 74
82. PROTECT-DIREKT (Summen- und Konditionsdifferenzdeckung) 75
83. Glasbruchversicherung 76

Brand

1. Kurzschluss und Stromschwankungen

1) Der Versicherer leistet nach dem Eintritt des Versicherungsfalles Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Kurzschluss, Bildung von Lichtbögen, atmosphärische Elektrizität, Induktion, Blitzstromwanderwellen und Stromschwankungen zerstört oder beschädigt werden.

a) Der Versicherer haftet nicht für Schäden
   aa) durch Fehler und Mängel, welche bei Abschluss der Versicherung vorhanden und dem Versicherungsnehmer bekannt waren,
   bb) die der Versicherungsnehmer vorsätzlich herbeiführt.

b) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden
   aa) durch unsachgemäße Handhabung
   bb) durch mechanisch einwirkende Gewalt
   cc) durch Konstruktions- und Materialfehler
   dd) durch Abnutzung (Verschleiß), durch allmähliche Einwirkung, insbesondere von Gasen, Dämpfen, Wärme oder Feuchtigkeit
   ee) Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

2) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

2. Schäden an Gefriergut bei Stromausfall

1) In Erweiterung von Abschnitt A § 2 Nr. 3 DOCURA VHB 2016 sind Schäden an Lebensmitteln in Kühl- und Gefriergeräten infolge unvorhersehbarer Unterbrechung der Energiezufuhr (Stromausfall) versichert.

2) Der Versicherungsschutz erstreckt sich – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – nicht auf Schäden durch technische Defekte, gewöhnliche Abnutzung und Verschleiß der Tiefkühlanlage, Bedienungsfehler und angekündigte Stromabschaltungen.

3) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

3. Überspannungsschäden

1) In Ergänzung zum Versicherungsschutz für Blitzschlagschäden leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.

2) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

4. Seng- und Schmorschäden

1) In Erweiterung zu Abschnitt A § 2 DOCURA VHB 2016 leistet der Versicherer auch Versicherungsschutz infolge Seng- und Schmorschäden, die an versicherten Sachen mit Ausnahme von technischen Geräten, Wertsachen und Bargeld entstehen.

2) Für Schäden durch Zigarren- oder Zigarettenglut ist eine Selbstbeteiligung in Höhe von 150,- € je Versicherungsfall vereinbart.

3) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

5. Anprall von Schienen- Straßen- und Wasserfahrzeugen

1) In Erweiterung von Abschnitt A § 1 Nr. 1 DOCURA VHB 2016 leistet der Versicherer auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Fahrzeuganprall zerstört oder beschädigt werden.

2) Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung von Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, durch Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeuge, die nicht vom Versicherungsnehmer, von einer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person, den sonstigen Benutzern und Besuchern der Gebäude betrieben oder gefahren werden.

6. Rauch, Ruß, Verpuffung

1) In Ergänzung zu Abschnitt A § 2 Nr. 1 DOCURA VHB 2016 sind Schäden durch Rauch, Ruß oder Verpuffung versichert.
2) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Einwirkungen beruhen. Allmählichkeitsschäden sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
3) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

7. Schäden durch Blindgänger

1) In Erweiterung zu Abschnitt A § 2 Nr. 4 DOCURA VHB 2016 leistet der Versicherer auch Versicherungsschutz infolge von Explosionsschäden durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen.
2) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub und Vandalismus

8. Diebstahl aus Kraftfahrzeugen rund um die Uhr weltweit inklusive elektronischer Geräte

1) In Ergänzung zu Abschnitt A § 1 Nr. 1 DOCURA VHB 2016 sind Diebstahl, Beschädigung oder Zerstörung von versicherten Sachen (Abschnitt A § 6 DOCURA VHB 2016) infolge Aufbrechens aus verschlossenen Innen- oder Kofferraum eines Kraftfahrzeugs sowie damit verbundenen Anhängers oder einer auf dem Kraftfahrzeug montierten verschlossenen Dachbox im Rahmen der Außenversicherung nach Abschnitt A § 7 DOCURA VHB 2016. Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel siehe Abschnitt A § 3 Nr. 2 a) DOCURA VHB 2016 gleich.
2) Die Außenversicherung nach Nr. 1 gilt weltweit.
3) Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen und Bargeld gemäß Abschnitt A § 6 Nr. 2 b) und Abschnitt A § 12 DOCURA VHB 2016 sowie für amtliche Ausweispapiere und sonstige Dokumente und für Schlüssel zu den versicherten Räumlichkeiten.
4) Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.
5) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000,- € begrenzt, für elektronische Geräte auf 2.000,- €.

9. Einbruchdiebstahl aus Schiffs- und Fährschiffskabinen sowie Schlafwagenabteilen

1) Innerhalb der Außenversicherung nach Abschnitt A § 7 DOCURA VHB 2016 liegt ein Einbruchdiebstahlschaden auch vor, wenn der Dieb anstatt in einen Raum eines Gebäudes in eine Schiffs-, Fährschiffskabine oder in ein Schlafwagenabteil einbricht, einsteigt oder eindringt.
2) Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der dort zuständigen Polizeidienststelle (bei Schiffsreisen der Reiseleitung) anzuzeigen und dieser sowie dem Versicherer ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß Abschnitt B § 8 Nr. 3 DOCURA VHB 2016 ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
3) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Für Wertsachen und Bargeld gelten gesonderte Entschädigungsgrenzen (siehe Ziffer 51. „Entschädigungsgrenzen für Wertsachen“).

10. Diebstahl aus Wasserfahrzeugen

Abweichend von Nr. 9 Abs. 1 der Besonderen Bedingungen und Leistungserweiterungen PROTECT-SmartHome gelten Wasserfahrzeugkabinen ebenfalls mitversichert.

11. Diebstahl von Wäsche, Gartengeräten, Gartenmöbeln, Kinderspielgeräten

1) Der Versicherer leistet abweichend von Abschnitt A § 3 Nr. 1 und Nr. 2 DOCURA VHB 2016 auch im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl Entschädigung für Wäsche (alle Textilien aus Natur- oder Kunstfaser, die waschbar sind), Gartengeräte und Gartenmöbel (einschließlich Wäschespinnen und Grillgeräten) sowie Kinderspielgeräten, die sich außerhalb der Versicherungsräume auf dem allseits eingefriedeten Versicherungsgrundstück befinden, wenn sie dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören.
2) Für die mit den Gartenmöbeln lose verbundenen und regelmäßig ihrem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit den Gartenmöbeln abhandengekommen sind.
3) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß Abschnitt B § 8 Nr. 2 DOCURA VHB 2016 leistungsfrei sein.
4) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

12. Trickdiebstahl innerhalb des Versicherungsortes

1) In Erweiterung von Abschnitt A § 1 und § 3 DOCURA VHB 2016 werden auch versicherte Sachen entschädigt, die durch Diebstahl aus der Wohnung des Versicherungsnehmers entwendet werden, nachdem sich der Täter unter Vortäuschung falscher Tatsachen auf eine der in Abs. 2 und 3 genannten Weise Zutritt zur Wohnung verschafft hat.
2) Ein versicherter Trickdiebstahl im Sinne von Abs. 1 liegt vor, wenn der Diebstahl dadurch ermöglicht wird, dass der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person den Zutritt zur Wohnung gestattet, nachdem der Täter
a) eine Notlage oder sonstige Hilfe erfordernde Situation vorgetäuscht hat, die scheinbar eine Hilfeleistung oder Unterstützung innerhalb der Wohnung erfordert,
b) eine offizielle Funktion vorgetäuscht hat, die ihn vermeintlich zum Betreten der Wohnung berechtigt,
c) eine persönliche Beziehung oder ein Verwandtschaftsverhältnis zum Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person glaubhaft dargelegt und sich hierdurch eine Einladung zum Betreten der Wohnung erschlichen hat.
3) Ein versicherter Trickdiebstahl liegt auch dann vor, wenn der Diebstahl dadurch ermöglicht wird, dass zwar der Zutritt zur Wohnung verwehrt, der Versicherungsnehmer oder die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person jedoch auf eine in Abs. 2 a) bis 2 c) genannten Weise dazu gebracht wird, aus einem anderen Raum der Wohnung etwas zu holen und währenddessen den Täter an der geöffneten Wohnungstür warten lässt.
4) Nicht versichert sind Brillen.
5) Der Versicherungsnehmer muss den Trickdiebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle melden und umgehend dieser und dem Versicherer eine Aufstellung über abhanden gekommene Sachen einreichen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer gemäß Abschnitt A § 8 Nr. 3 DOCURA VHB 2016 zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
6) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000,- € begrenzt, für Wertsachen auf maximal 250,- €.

13. Räuberische Erpressung

(Herausgabe von versicherten Sachen an einem anderen Ort).

Bei einem versicherten Raub nach Abschnitt A § 3 Nr. 4 a) DOCURA VHB 2016 besteht abweichend von Abschnitt A § 3 Nr. 4 c) DOCURA VHB 2016 auch dann Versicherungsschutz, wenn die Heranschaffung der Sachen an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe erpresst wurde. Die Entschädigungsgrenzen nach § 12 VHB 2016 bleiben unverändert.

14. Diebstahl von Kinderwagen, Krankenfahrstühlen, Rollatoren und sonstigen Gehhilfen

1) Für den Kinderwagen, Krankenfahrstuhl (nicht versicherungspflichtig), Rollator und sonstige Gehhilfen erstreckt sich der Versicherungsschutz abweichend von Abschnitt A § 3 Nr. 2 und Abschnitt A § 7 Nr. 3 DOCURA VHB 2016 auch auf Schäden durch Diebstahl, wenn diese nachweislich in Gemeinschaftsräumen (auch Treppenhaus) des Wohnhauses, in dem sich die versicherte Wohnung des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person befindet, abgestellt sowie zur Zeit des Diebstahls durch ein Schloss gesichert waren.
2) Für die mit dem Kinderwagen, Krankenfahrstuhl oder Rollator lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen (Ausstattung) besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit o. g. Gegenständen abhandengekommen sind.
3) Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke, die Fahrgestell- oder sonstige Identifikationsnummer bzw. Kennzeichen zu beschaffen und aufzubewahren.
4) Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und über etwa abhanden gekommene Sachen der Polizeidienststelle eine Aufstellung einzureichen.
5) Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheiten nach Nr. 4 und 5, kann der Versicherer gemäß Abschnitt B § 8 Nr. 3 DOCURA VHB 2016 ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
6) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

15. Diebstahl am Arbeitsplatz

1) Mitversichert ist der einfache Diebstahl von versicherten Sachen am Arbeitsplatz des Versicherungsnehmers innerhalb der Bundesrepublik Deutschland während der Geschäftszeiten.
2) Versicherungsschutz besteht außerdem bei Einbruchdiebstahl von versicherten Sachen am Arbeitsplatz des Versicherungsnehmers innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
3) Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen gemäß Abschnitt A § 12 DOCURA VHB 2016. Elektronische Kleingeräte (Fotoapparate, Videokameras, Mobiltelefone, Laptops, Funkgeräte) werden zum Zeitwert entschädigt.
4) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000,- € begrenzt.

16. Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern aus Gemeinschaftsräumen

1) In Erweiterung von Abschnitt A § 1 Nr. 1 DOCURA VHB 2016 ersetzt der Versicherer Waschmaschinen und Wäschetrockner, die aus Räumen durch Diebstahl abhandenkommen, die der Versicherungsnehmer gemeinsam mit anderen Hausbewohnern nutzt.
2) Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.
3) Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheit gemäß Nr. 3, so kann der Versicherer gemäß Abschnitt B § 8 Nr. 3 DOCURA VHB 2016 zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
4) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

17. Diebstahl aus dem Krankenzimmer in Krankenhäusern, Reha-Kliniken, Kurzzeitpflegeheimen, Kurhäusern, Sanatorien inklusive elektronischer Geräte und Bargeld

1) In Erweiterung von Abschnitt A § 1 Nr. 1 DOCURA VHB 2016 ersetzt der Versicherer auch versicherte Sachen, die durch einfachen Diebstahl bei einem stationären Krankenhaus-, Kur- oder Sanatoriumsaufenthalt des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person abhanden kommen.
2) Entschädigung wird nur geleistet, soweit eine Ersatzleistung nicht aus einem anderweitigen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.
3) Der Versicherungsnehmer hat in Ergänzung zu Abschnitt B § 8 Nr. 2 DOCURA VHB 2016 den Diebstahl dem Träger der Einrichtung zu melden. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in Abschnitt B § 8 Nr. 3 DOCURA VHB 2016 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei.
4) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt, für elektronische Geräte und Bargeld auf maximal 200,- €. Nicht versichert sind andere Wertsachen gemäß Abschnitt A § 6 Nr. 2 b) DOCURA VHB 2016 und Abschnitt A § 12 DOCURA VHB 2016.

18. Diebstahl von Hör- und Sehhilfen, Zähnen und Gebissen sowie Taschendiebstahl von Senioren

1) Abweichend von Abschnitt A § 3 Nr. 2 und § 7 Nr. 3 DOCURA VHB 2016 gilt für alle im versicherten Haushalt lebenden Personen, die am Schadentag das 60. Lebensjahr vollendet haben, der einfache Diebstahl von Hör- und Sehhilfen (nur geschliffene Gläser), Zähnen und Gebissen sowie der Taschendiebstahl als mitversichert.
2) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall, auf maximal 1.500,- € begrenzt. Es wird der Zeitwert entschädigt. Ausgeschlossen bleiben beim Taschendiebstahl Wertsachen nach Abschnitt A § 12 Nr. 1 a) DOCURA VHB 2016.
3) Es ist eine Selbstbeteiligung in Höhe von 250,- € je Versicherungsfall vereinbart.

19. Telefonmissbrauch nach einem Einbruchdiebstahl

1) Der Versicherer leistet Ersatz für die entstandenen Telefonmehrkosten, wenn nach einem Einbruchdiebstahlschaden gemäß Abschnitt A § 3 DOCURA VHB 2016 der Täter innerhalb des Versicherungsortes den Telefonanschluss des Festnetzes benutzt.
2) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer einen Einzelgesprächsnachweis des Telekommunikationsunternehmens einzureichen.
3) Verletzt der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in Abschnitt B § 8 Nr. 3 DOCURA VHB 2016 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei.
4) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

20. Schlossänderungskosten infolge einfachen Diebstahls

1) Abweichend von Abschnitt A § 8 Nr. 1 e) DOCURA VHB 2016 leistet der Versicherer auch Ersatz für Schlossänderungskosten der Wohnung des Versicherungsnehmers, wenn Schlüssel für Türen der Wohnung oder für dort befindliche Wertschutzschränke durch einfachen Diebstahl abhandengekommen sind.
2) Maßgebend sind die tatsächlichen Kosten für das Ändern oder Ersetzen von Schlüsseln, Magnetkarten und dergleichen oder von Schlössern der Wohnung des Versicherungsnehmers.
3) Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.
4) Verletzt der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in Abschnitt B § 8 Nr. 3 DOCURA VHB 2016 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei.
5) Die Versicherung ist auf maximal 500,- € begrenzt.

21. Fahrraddiebstahl

-sofern gemäß Versicherungsschein vereinbart-

1) In Erweiterung von Abschnitt A § 1 Nr. 1 DOCURA VHB 2016 ersetzt der Versicherer Fahrräder (auch nicht versicherungspflichtige E-Bikes und Pedelecs) und Fahrradanhänger, sofern diese durch Diebstahl abhandenkommen. Für die mit dem Fahrrad oder Fahrradanhänger lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad und Fahrradanhänger durch Diebstahl abhandengekommen sind.
2) Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
Der Versicherungsnehmer hat das Fahrrad und den Fahrradanhänger jeweils durch ein eigenständiges, verkehrsübliches Schloss gegen Diebstahl zu sichern, wenn er es nicht zur Fortbewegung einsetzt. Sicherungseinrichtungen, die dauerhaft mit dem Fahrrad verbunden sind (z. B. sogenannte „Rahmenschlösser"), gelten nicht als eigenständige, verkehrsübliche Schlösser. Ist das Fahrrad nicht in Gebrauch, hat der Versicherungsnehmer nach Möglichkeit einen gemeinschaftlichen Fahrradabstellraum, Garage o.ä. zu nutzen. Er muss dort das Fahrrad durch ein verkehrsübliches Schloss gegen Diebstahl sichern. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in Abschnitt B § 8 DOCURA VHB 2016 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Ist mit der Verletzung dieser Obliegenheiten eine Gefahrerhöhung verbunden, so gilt außerdem Abschnitt B § 9 DOCURA VHB 2016.
3) Besondere Obliegenheit im Schadenfall
a) Der Versicherungsnehmer hat den Kaufbeleg sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder zu beschaffen und aufzubewahren, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann.
b) Der Versicherungsnehmer hat in Ergänzung zu Abschnitt B § 8 Nr. 2 DOCURA VHB 2016 einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in Abschnitt B § 8 Nr. 3 DOCURA VHB 2016 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei.
4) Kündigung
Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch in Textform gefasste Erklärung verlangen, dass dieser erweiterte Versicherungsschutz mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.
5) Entschädigungshöhe, Entschädigungsgrenzen
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein genannte Entschädigungsgrenze begrenzt.

22. Daten aus dem Internet (legale Downloads)

1) Abweichend von Abschnitt A § 6 Nr. 4 g) DOCURA VHB 2016 sind Schäden an legal aus dem Internet geladener Musik und Videos infolge einer versicherten Gefahr oder infolge eines versicherten Schadens mitversichert.
2) Ausgeschlossen sind jedoch Schäden, die auf dauernder Einwirkung beruhen.
3) Der Erwerb und auch der Schadenaufwand sind durch Kauf- oder Zahlungsbelege nachzuweisen.
4) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf max. 3.500,- € begrenzt.

23. Diebstahl von Gepäckstücken und deren Inhalt (auf Fernreisen)

1) In Ergänzung zu Abschnitt A § 1 Nr. 1 DOCURA VHB 2016 ist Diebstahl von Gepäckstücken (Koffer) und deren Inhalt auf Fernreisen mitversichert. Fernreisen im Sinne dieser Definition sind Reisen über 150 km. Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.
2) Nicht versichert sind Wertsachen und Bargeld gemäß Abschnitt A § 6 Nr. 2 b) DOCURA VHB 2016 und Abschnitt A § 12 DOCURA VHB 2016 und elek-

tronische Geräte (z. B. Mobiltelefone, Smartphones, Organizer, Notebooks) sowie Inhalte von Hand- oder Tragetaschen und die Handtasche selbst.

3) Während der Zeit, in der Gepäckstücke nicht zur Verwahrung oder zur Beförderung an ein Unternehmen gegeben werden, hat der Versicherungsnehmer oder eine in dessen Haushalt lebende Person das Gepäckstück zu beaufsichtigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in Abschnitt B § 8 DOCURA VHB 2016 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Ist mit der Verletzung dieser Obliegenheiten eine Gefahrerhöhung verbunden, so gilt außerdem Abschnitt B § 9 DOCURA VHB 2016.

4) Der Versicherungsnehmer hat im Falle der Verwahrung oder Beförderung durch ein Unternehmen in Ergänzung zu Abschnitt B § 8 Nr. 2 DOCURA VHB 2016 den Diebstahl dem Transportunternehmen zu melden. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in Abschnitt B § 8 Nr. 3 DOCURA VHB 2016 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei.

5) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.
Es ist eine Selbstbeteiligung in Höhe von 100,- € je Versicherungsfall vereinbart.

24. Missbrauch von Kunden-, Scheck- und Kreditkarte nach einem Einbruch

1) In Erweiterung von Abschnitt A § 12 Nr. 2 DOCURA VHB 2016 leistet der Versicherer auch Entschädigung für Vermögensschäden, die dem Versicherungsnehmer infolge eines ersatzpflichtigen Einbruchdiebstahls durch unberechtigten Gebrauch der Debitkarten (z. B. Maestro- oder Kreditkarten) entstanden sind, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht. Nicht versichert sind Schäden aller Art, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer oder eine in dessen häuslicher Gemeinschaft lebenden Person die Debitkarte nicht einsetzen kann.

2) Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Schadenfalls den Verlust der Debitkarte der Polizei und der ausgebenden Bank bzw. dem zentralen Sperr-Notruf zu melden und dafür Sorge zu tragen, dass die Karte unverzüglich gesperrt wird.

3) Der Versicherungsnehmer hat die PIN-Nr. nicht mit Debitkarte zusammen aufzubewahren, die Original PIN-Nummer zu vernichten und ggf. verschlüsselt zu notieren.

4) Verletzt der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant eine dieser Obliegenheiten nach Nr. 2 oder Nr. 3, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in Abschnitt B § 8 DOCURA VHB 2016 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Ist mit der Verletzung dieser Obliegenheiten eine Gefahrerhöhung verbunden, so gilt außerdem Abschnitt B § 9 DOCURA VHB 2016.

5) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500,- € begrenzt.

25. Mitversicherung von Vermögensschäden durch Phishing

1) In Erweiterung von Abschnitt A 6 Nr. 2 a) und b), Nr. 4 g) DOCURA VHB 2016 ersetzt der Versicherer den entstandenen Vermögensschaden des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person von ausschließlich privat geführten eigenen Konten, wenn unberechtigte Dritte durch einen Phishing-Angriff in Unkenntnis des Kontoinhabers oder einer von ihm bevollmächtigten Person eine Überweisung oder ein sonstiges Geschäft ausführt. Versicherungsschutz besteht nur im Zusammenhang mit solchen Online-Banking Aktionen, die der Kontoinhaber oder dessen Bevollmächtigter

a) über sein in seinem Eigentum stehenden Computer (PC, Notebook, Laptop, Smartphone) und

b) über einen auf den eigenen Namen oder dem Namen einer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person lautenden Festnetz- oder mobilen Anschluss durchführt.

2) Phishing im Sinne dieser Versicherungsbedingungen ist ein Verfahren, bei dem Täter mit Hilfe gefälschter Adressen, E-Mails oder Kurznachrichten Zugangs- und Identifikationsdaten eines Kontoinhabers erlangen und sich damit einen Zugang zu Konten verschaffen. Vermögensschäden im Sinne dieser Versicherungsbe-

dingungen ist die unmittelbar aus dem Phishing resultierende Vermögenseinbuße in Höhe des vom Konto des Versicherungsnehmers abgebuchten Betrags.

3) Andere Arten des Erlangens von vertraulichen Zugangs- und Identifikationsdaten (z. B. Pharming) sind nicht versichert.

4) Mehrere Schäden (z. B. mehrere unberechtigte Überweisungen) stellen einen Versicherungsfall dar, wenn sie auf eine gemeinsame schadenursächliche Handlung, also einen Phishing-Angriff nach Nr. 2 zurückzuführen sind.

5) Der Versicherungsnehmer sowie alle Kontoinhaber haben dafür Sorge zu tragen, dass alle Nutzer des Online-Banking die aktuell üblichen Online-Banking-Sicherheitsstandards verwenden. Verletzt der Versicherungsnehmer oder der Kontoinhaber diese Obliegenheiten nach Nr. 1 und Nr. 2, so kann der Versicherer gemäß Abschnitt B § 8 Nr. 3 DOCURA VHB 2016 zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein. Ist mit der Verletzung dieser Obliegenheit eine Gefahrerhöhung verbunden, so gilt außerdem Abschnitt B § 9 DOCURA VHB 2016.

6) Vor Eintritt des Versicherungsfalles haben der Versicherungsnehmer und alle Kontoinhaber dafür Sorge zu tragen, dass die Computer, die zum Online-Banking genutzt werden, mit einem Schutz (Firewall) gegen unberechtigtes Eindringen sowie einer Virenschutzsoftware, die auf dem neuesten Stand zu halten sind, ausgestattet sind. Außerdem hat der Versicherungsnehmer bzw. der Kontoinhaber die Netze zu verschlüsseln und den Verschlüsselungscode geheim zu halten. Der Versicherungsnehmer und der Kontoinhaber haben dafür Sorge zu tragen, dass Virenschutz und Firewall mindestens einmal im Monat zu aktualisieren sind. Verletzt der Versicherungsnehmer oder der Kontoinhaber diese Obliegenheiten nach Nr. 1 und Nr. 2, so kann der Versicherer gemäß Abschnitt B § 8 Nr. 3 DOCURA VHB 2016 zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein. Ist mit der Verletzung dieser Obliegenheit eine Gefahrerhöhung verbunden, so gilt außerdem Abschnitt B §9 DOCURA VHB 2016.

7) Nach Eintritt des Versicherungsfalles müssen der Versicherungsnehmer oder der Kontoinhaber

a) bei der Aufklärung des Versicherungsfalls mitwirken und dem Versicherer alle erforderlichen Auskünfte erteilen,

b) den Schaden dem Konto führenden Institut melden,

c) die Konto führende Bank ermächtigen, dem Versicherer alle erforderlichen Auskünfte des Versicherungsfalls zu erteilen,

d) den Versicherungsfall unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer gemäß Abschnitt B § 8 Nr. 3 DOCURA VHB 2016 ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

8) Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann oder das Konto führende Institut dafür haftet.

9) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000,- € begrenzt.

Leitungswasser

26. Wasser aus innen liegenden Regenfallrohren

1) In Erweiterung von Abschnitt A § 4 Nr. 2 DOCURA VHB 2016 wird bestimmungswidrig austretendes Wasser aus innen liegenden Regenfallrohren dem Leitungswasser gleich gestellt.
2) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

27. Kosten für die Beseitigung einer Verstopfung im Versicherungsfall

1) In Erweiterung von Abschnitt A § 4 Nr. 1 DOCURA VHB 2016 erstattet der Versicherer im Falle eines ersatzpflichtigen Leitungswasserschadens, der durch eine Verstopfung verursacht wurde, auch die Kosten für die Beseitigung der Verstopfung. Im Übrigen bleibt Abschnitt A § 4 Nr. 3 DOCURA VHB 2016 unberührt.
2) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000,- € begrenzt.

28. Mehrkosten für Wasser- und Gasverlust infolge Rohrbruchs

1) In Erweiterung von Abschnitt A § 8 Nr. 1 DOCURA VHB 2016 ersetzt der Versicherer die Kosten, die dadurch entstehen, dass Leitungswasser (siehe Abschnitt A § 4 Nr. 2 DOCURA VHB 2016) infolge eines frostbedingten oder sonstigen Bruchschadens (siehe Abschnitt A § 4 Nr. 1 a) und b) DOCURA VHB 2016) innerhalb der Wohnung (siehe Abschnitt A § 6 Nr. 3 DOCURA VHB 2016) bestimmungswidrig ausgetreten ist und der Mehrverbrauch durch das Versorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird.
2) In Erweiterung von Abschnitt A § 8 VHB 2016 ersetzt der Versicherer den Mehrverbrauch von Gas, der infolge eines Rohrbruchs an einer Gasleitung entsteht und den das Gasversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.
3) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

29. Wasseraustritt aus Zimmerbrunnen und Wassersäulen

1) In Erweiterung von Abschnitt A § 4 Nr. 2 DOCURA VHB 2016 wird bestimmungswidrig austretendes Wasser aus Zimmerbrunnen und Wassersäulen dem Leitungswasser gleich gestellt.
2) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

30. Sturmschäden auf dem Grundstück der versicherten Wohnung

1) In Erweiterung von Abschnitt A § 5 Nr. 4 DOCURA VHB 2016 ist Gartenmobiliar auch auf dem Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, gegen Sturmschäden gemäß Abschnitt A § 5 Nr. 2 DOCURA VHB 2016 versichert.
2) Nicht versichert sind Garten- und Sportgeräte, zum Beispiel: Sonnenschirme, Pavillons, Zelte, Trampolins, Pools und Grills.
3) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

31. Weitere Naturgefahren (Elementarschäden); Wartezeiten

-sofern gemäß Versicherungsschein vereinbart-

1) Der Versicherer leistet Versicherungsschutz gemäß Abschnitt A § 5 Nr. 3 DOCURA VHB 2016.
2) Versicherungsschutz besteht nur in ständig bewohnten Gebäuden.
3) Der Anteil der Entschädigung ist in Räumen unter Erdgleiche auf 20 % der Gesamtversicherungssumme des Hausrats begrenzt. Unter Erdgleiche liegt ein Raum, dessen Fußboden niedriger liegt als das das Gebäude umgebende Gelände, bei gestufter oder unebener Geländeumgebung niedriger als der niedrigste Teil des Geländes.
4) In Abweichung von Abschnitt B § 2 Abs. 1 DOCURA VHB 2016 beginnt der Versicherungsschutz für die weiteren Naturgefahren Überschwemmung, Starkregen, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch in der Regel mit dem Ablauf von vier Wochen ab Versicherungsbeginn (Wartezeit). Die Wartezeit entfällt, wenn nachweislich bei einem anderen Versicherer ein gleichartiger Versicherungsschutz bestand und der beantragte Versicherungsschutz sich ohne Unterbrechung unmittelbar anschließt.
5) Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch in Textform gefasste Erklärung verlangen, dass dieser erweiterte Versicherungsschutz mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.
6) Im Versicherungsfall wird gemäß der Allgemeinen Bedingungen DOCURA VHB 2016 Abschnitt A § 5 Nr. 5 vereinbarte Selbstbehalt abgezogen.
7) Entschädigt werden auch versicherte Kosten gemäß Abschnitt A § 11 Nr. 6 DOCURA VHB 2016.

32. Entschädigungsgrenzen für Kosten

1) Hotelkosten
   Hotelkosten werden nach einem Versicherungsfall für die Dauer von maximal 360 Tagen in Höhe von 3‰ der vereinbarten Versicherungssumme pro Tag übernommen.
2) Transport- und Lagerkosten
   Transport- und Lagerkosten werden nach einem Versicherungsfall für die Dauer von maximal 360 Tagen übernommen.
3) Bewachungskosten
   Bewachungskosten werden bis zur vereinbarten Versichungssumme ohne zeitliche Begrenzung übernommen.

33. Sachverständigenkosten

1) Abweichend von Abschnitt A § 14 Nr. 6 DOCURA VHB 2016 ersetzt der Versicherer die vom Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten für das Sachverständigenverfahren, soweit der entschädigungspflichtige Schaden den Betrag von 5.000,- € übersteigt.
2) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3% der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

34. Verpflegungskosten für Hilfe leistende Personen

1) In Erweiterung von Abschnitt A § 8 Nr. 1 DOCURA VHB 2016 ersetzt der Versicherer Ihnen die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten, die für Verpflegung entstehen, wenn Ihnen Privatpersonen in einem ersatzpflichtigen Schadenfall geholfen haben.
2) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

35. Wegegeld zur Wiederbeschaffung von Dokumenten

1) In Erweiterung von Abschnitt A § 8 Nr. 1 DOCURA VHB 2016 leistet der Versicherer auch Entschädigung für die Wegegeldkosten, die dem Versicherungsnehmer nach einem ersatzpflichtigen Schadenfall zur Wiederbeschaffung von amtlichen Ausweisen oder sonstigen Dokumenten entstanden sind.
2) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

36. Tierarztkosten nach einem Versicherungsfall

1) In Erweiterung von Abschnitt A § 8 Nr. 1 DOCURA VHB 2016 ersetzt der Versicherer Ihnen die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten, die für einen Tierarzt infolge eines ersatzpflichtigen Schadens aufzuwenden sind und über eine Entschädigung nach Abschnitt A § 11 Nr. 1 DOCURA VHB 2016 hinausgehen.
2) Die Kosten nach Nr. 1 sind zusammen mit der Entschädigung für das Haustier nach Abschnitt A § 8 Nr. 1 DOCURA VHB 2016 auf die vereinbarte Entschädigungsgrenze begrenzt.
3) Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Nutztiere oder exotische Tiere.

37. Umzugskosten nach einem Versicherungsfall

1) Abweichend von Abschnitt A § 8 Nr. 1 DOCURA VHB 2016 erstattet der Versicherer die nachweisbar anfallenden Umzugskosten, wenn der Versicherungsnehmer auf Grund eines Versicherungsfalles umziehen muss, weil ein Totalschaden an der versicherten Wohnung eingetreten oder die versicherte Wohnung auf Dauer unbewohnbar geworden ist.
2) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

38. Rückreisekosten nach einem Versicherungsfall

1) In Erweiterung von Abschnitt A § 8 Nr. 1 DOCURA VHB 2016 ersetzt der Versicherer Ihnen die infolge eines erheblichen Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen Mehraufwendungen für Fahrtkosten, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitreisende, mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person, vorzeitig eine Urlaubsreise abbricht und an den Schadenort (Versicherungsort gemäß Abschnitt A § 6 Nr. 3 DOCURA VHB 2016) reist.
2) Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000,- € übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers oder einer mitreisenden, mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person am Schadensort notwendig ist.
3) Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers von mindestens vier Tagen bis zu einer Dauer von höchstens sechs Wochen.
4) Mehraufwände für Fahrtkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Rückreise an den Schadenort.
5) Der Versicherungsnehmer hat vor Antritt der Rückreise an den Schadenort bei dem Versicherer Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer gemäß Abschnitt B § 8 Abs. 3 DOCURA VHB 2016 ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
6) Entschädigung wird nur geleistet, soweit eine Ersatzleistung nicht aus einem anderweitigen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.
7) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

39. Datenrettungskosten in der Privatversicherung (Cyberschutz)

1) Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung - und nicht der Wiederbeschaffung - von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme. Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen oder beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind. Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.
2) Ausschlüsse

a) Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für
   aa) Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. sogenannte Raubkopien);
   bb) Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhält.
b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzerwerbs.

3) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

40. Psychologische Betreuung nach Einbruch, Raub, Brand

1) Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass während der Wirksamkeit dieser Versicherung ein leistungspflichtiger Brandschaden gemäß VHB 2016, ein Einbruchdiebstahlschaden gemäß VHB 2016 oder ein Raub gemäß VHB 2016 eingetreten ist und eine versicherte Person dadurch eine psychische Schädigung erlitten hat.
2) Die Kosten für bis zu 10 Sitzungen bei Psychologen/Psychotherapeuten werden ersetzt, wenn ein Psychologe bescheinigt, dass diese Maßnahme hierfür geeignet ist und mit der Behandlung innerhalb von 6 Monaten nach dem versicherten Ereignis begonnen wird. Eine Entschädigung erfolgt, sofern nicht eine andere Versicherung (z.B. Krankenversicherung) bereits hierfür leistet (Subsidiär).
3) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000,- € begrenzt.

41. Mehrkosten durch Preissteigerungen

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten infolge Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung.
Veranlasst der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich die Wiederherstellung, sind die Mehrkosten nur im Umfang zu ersetzen, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung entstanden wären.

42. Mehrkosten durch Technologiefortschritt

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung versicherter Sachen, wenn deren Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlich ist.
Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzstück aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Art und Güte möglichst nahe kommt.

43. Reiserücktrittskosten

1) Der Versicherer erstattet anfallende Stornogebühren einer bereits gebuchten Urlaubsreise für den Versicherungsnehmer und die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen, wenn dieser wegen eines erheblichen Versicherungsfalles, welcher innerhalb einer Woche vor Reiseantritt eingetreten ist, seine Urlaubsreise nicht antreten kann. Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von maximal 6 Wochen.
2) Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000,- € übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig macht.
3) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Stornierung der bereits gebuchten Urlaubsreise bei dem Versicherer Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer unter den in Abschnitt B § 8 DOCURA VHB 2016 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
4) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf 3.500,- € begrenzt. Der Versicherer leistet nur, sofern für den Schadenfall nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

44. Instandsetzungskosten bei Beschädigungen von behindertengerechten Einbauten

Abweichend von Abschnitt A § 8 Nr. 1 g) DOCURA VHB 2016 sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Reparaturkosten an behindertengerechten Einbauten in gemieteten oder in Sondereigentum befindlichen Wohnungen und Einfamilienhäusern mitversichert, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

45. Mitversicherung Einliegerwohnung

Als Versicherungsort gilt in Ergänzung zu Abschnitt A § 6 Abs. 3 a) der DOCURA VHB 2016 auch die vermietete Einliegerwohnung des Versicherungsnehmers, soweit es den Hausrat des Versicherungsnehmers oder Gebäudebeschädigung infolge Einbruchdiebstahl betrifft.

46. Inventar in ausschließlich beruflich genutzten Räumen innerhalb der Wohnung

1) Abweichend von Abschnitt A § 6 Nr. 3 a) DOCURA VHB 2016 besteht Versicherungsschutz auch für das Inventar in Räumen, die ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person beruflich oder gewerblich genutzt werden; nicht jedoch, wenn dort Angestellte beschäftigt werden, Publikumsverkehr herrscht oder wenn es sich um ein Produktions- oder Handelsunternehmen handelt.
2) Kein Versicherungsschutz besteht in Räumen in Nebengebäuden, für Geschäftsunterlagen sowie für Handelswaren und Musterkollektionen. Abschnitt A § 6 Nr. 4 g) DOCURA VHB 2016 bleibt unberührt.
3) Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.
4) Die Fläche der beruflich oder gewerblich genutzten Räume, in denen Versicherungsschutz besteht, ist bei einer Anzeige gemäß Abschnitt A § 10 Nr. 4 DOCURA VHB 2016 (Wohnungswechsel) der Wohnfläche gleich zu stellen.
5) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

47. Beruflich bedingter Zweitwohnsitz (Dienstwohnung)

1) Versicherungsschutz besteht im für Hausrat nach Abschnitt A § 6Nr. 2 DOCURA VHB 2016, welcher sich an einem beruflich bedingten Zweitwohnsitz (sogenannte Dienstwohnung), der durch den Versicherungsnehmer oder einer in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebenden Ehe- oder Lebenspartner genutzt wird, und sich innerhalb Deutschlands befindet.
2) Für Wertsachen gemäß Abschnitt A § 12 Nr. 1 DOCURA VHB 2016 besteht Versicherungsschutz bis zu einer Entschädigungshöhe von max. 2.500,-€.
3) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 20 % der vereinbarten Versicherungssumme, maximal 20.000,- € begrenzt.

48. Wertsachen in Bankgewahrsam; Kundenschließfächer

1) In Ergänzung zu Abschnitt A § 6 DOCURA VHB 2016 besteht Versicherungsschutz auch für den Inhalt von Kundenschließfächern in Tresorräumen von Geldinstituten, soweit diese vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken gemietet und genutzt werden.
2) Entschädigung wird nur geleistet, soweit eine Ersatzleistung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.
3) Bei Schäden durch Raub müssen alle Voraussetzungen gemäß Abschnitt A § 3 Nr. 4 DOCURA VHB 2016 innerhalb des Bankgebäudes gegen den Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person als Nutzer verwirklicht worden sein. Dem Versicherungsnehmer stehen Personen gleich, die mit dessen Zustimmung Gewahrsamsinhaber des Schlüssels sind und eine dokumentierte Zutrittsberechtigung zu dem Kundenschließfach nach Nr. 1 haben.
4) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 50% der Versicherungssumme begrenzt.

49. Entschädigungsgrenzen für Wertsachen

1) Die Entschädigung für Wertsachen ist gemäß Abschnitt A §12 Nr. 2 je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt, sofern nachstehend nichts anderes vereinbart ist. Die Höhe der Wertsachen muss in der Gesamtversicherungssumme berücksichtigt werden.
2) Für Wertsachen gemäß Abschnitt A §12 Nr. 2, die sich zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls außerhalb eines anerkannten und verschlossenen Wertschutzschrankes (siehe Abschnitt A 12 Nr. 1 b)) befunden haben, ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt:

a) Für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt, ist die Höchstentschädigung maximal 3.500,- €;
b) Für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, ist die Höchstentschädigung maximal 25.000,- €;
c) Für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin, beträgt die Höchstentschädigung maximal 50.000,- €.

50. Keine Gefahrerhöhung durch Gerüstaufstellung

1) Abweichend von Abschnitt B § 9 Nr. 1 und Nr. 2 DOCURA VHB 2016 wird sich der Versicherer nicht auf eine Gefahrerhöhung berufen, wenn das Gebäude, in dem sich die versicherte Wohnung des Versicherungsnehmers befindet, zum Zwecke der Renovierung oder Reparatur eingerüstet wird.
2) Während der Zeit der Gerüststellung ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, bei Abwesenheit aus der Wohnung, in der sich versicherte Sachen befinden, alle Fenster, Balkontüren und dergleichen zu verschließen und alle Sicherungen zu tätigen.
3) Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten nach Nr. 1 und Nr. 2, so kann der Versicherer gemäß Abschnitt B § 8 Nr. 3 DOCURA VHB 2016 zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein. Ist mit der Verletzung dieser Obliegenheit eine Gefahrerhöhung verbunden, so gilt außerdem Abschnitt B § 9 DOCURA VHB 2016.

51. Hausrat in Garagen außerhalb des Versicherungsgrundstücks innerhalb des Wohnortes

1) In Erweiterung von Abschnitt A § 6 Nr. 3 d) DOCURA VHB 2016 gelten als Versicherungsort auch Garagen, die sich außerhalb des Versicherungsgrundstücks, aber innerhalb des Wohnortes befinden.
2) Nr. 1 gilt nicht für Wertsachen und Bargeld gemäß Abschnitt A § 6 Nr. 2 b) DOCURA VHB 2016 und Abschnitt A § 12 DOCURA VHB 2016 sowie für elektronische Geräte (z. B. Mobiltelefone, Smartphones, Organizer, Notebooks).
3) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

52. Unbewohnte Wohnung

Abweichend von § A 16 Nr. 1 c) DOCURA VHB 2016 besteht die Anzeigepflicht nur, wenn die Wohnung länger als 120 Tage unbewohnt ist.

53. Keine Anzeigepflicht bei Gerüstaufstellung

Abweichend von Abschnitt B § 9 Nr. 1 und Nr. 2 DOCURA VHB 2016 ist die Aufstellung eines Gerüstes am Versicherungsort nicht anzeigepflichtig, obwohl sich daraus eine Gefahrerhöhung gemäß Abschnitt B § 9 Nr. 1 a) DOCURA VHB 2016 ergeben kann.

54. Hausrat in Garagen auf dem Versicherungsgrundstück oder in der Nähe des Versicherungsortes

Abweichend von Abschnitt A § 6 Nr. 3 b), d) DOCURA VHB 2016 sind in Garagen auf und in der Nähe des Versicherungsortes Wertsachen und Bargeld gemäß Abschnitt A § 6 Nr. 2 b) DOCURA VHB 2016 und Abschnitt A § 12 DOCURA VHB 2016 sowie elektronische Geräte (z. B. Mobiltelefone, Smartphones, Organizer, Notebooks) vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

55. Erhöhung der Entschädigungsgrenze in der Außenversicherung

1) Abweichend von Abschnitt A § 7 Nr. 1 DOCURA VHB 2016 besteht Versicherungsschutz bis 100% der Versicherungssumme für einen maximalen Zeitraum von 12 Monaten.
2) Die Entschädigungsgrenzen gemäß Abschnitt A § 12 Nr. 2 DOCURA VHB 2016 werden hiervon nicht berührt und gelten unverändert.

56. Sportgeräte in der Außenversicherung

1) In Erweiterung von Abschnitt A § 7 Nr. 1 DOCURA VHB 2016 sind Sportgeräte, die sich dauerhaft außerhalb der versicherten Wohnung befinden, mitversichert.
2) Sportgeräte sind nicht Kraft-, Luft-, Schienen- und Wasserfahrzeuge einschließlich der Motoren und Tiere.
3) Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt der erweiterte Versicherungsort nach Nr. 1 nicht für die weiteren Naturgefahren nach Abschnitt A § 5 Nr. 3 DOCURA VHB 2016. Für die Gefahren Sturm und Hagel gilt Gebäudegebundenheit.
   Nummer 27. der Besonderen Bedingungen gilt insofern nicht.
4) Abweichend von Abschnitt A § 7 Nr. 6 DOCURA VHB 2016 ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 3.000,- € begrenzt.

57. Erweiterung vom beruflichen Hausrat auf Musterkollektionen und Handelsware

Abweichend von Abschnitt A § 6 Abs. 2 c) hh) DOCURA VHB 2016 sind Musterkollektionen und Handelswaren bis 10.000,- € mitversichert.

58. Mitversicherung von Kfz-Zubehör

1) Abweichend von Abschnitt A § 6 Nr. 4 c) DOCURA VHB 2016 gelten nicht am Fahrzeug montierte Winter-/ Sommerreifen ggf. mit Felgen sowie Dachboxen als Hausrat gemäß Abschnitt A § 6 Nr. 2 DOCURA VHB 2016.
2) Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.
3) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000,- € begrenzt.

59. Mitversicherung von technischen, optischen oder akustischen Sicherungsanlagen

Abweichend von Abschnitt A § 6 Nr. 4 DOCURA VHB 2016 sind technische, optische oder akustische Sicherungsanlagen, die zur Sicherung des versicherten Hausrates dienen und die sich auf dem Grundstück der versicherten Wohnung befinden, mitversichert. Der Einschluss gilt jedoch nur, sofern keine Entschädigung über eine Gebäudeversicherung erlangt werden kann.

60. Verzicht auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit

1) Abweichend von Abschnitt B § 16 Nr. 1 b) DOCURA VHB 2016 verzichtet der Versicherer bei einem Versicherungsfall auf die Einrede der grobfahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls bis zur vereinbarten Versicherungssumme als Entschädigungsgrenze.
2) Ist die dem Grunde nach ersatzpflichtige Entschädigung größer als die Entschädigungsgrenze nach 1.), so findet Abschnitt B § 16 Nr. 1 b DOCURA VHB 2016 für den übersteigenden Teil der Entschädigungsgrenze Anwendung.
3) Der Einredeverzicht gilt nicht für Obliegenheitsverletzungen sowie Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften (z. B. Abschnitt A §§ 15, 16 DOCURA VHB 2016 und Abschnitt B §§ 1, 8, 9 DOCURA VHB 2016) durch den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten.

61. Mitversicherung der groben Fahrlässigkeit bei Obliegenheitsverletzung und Verletzung von gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften

1) Abweichend von Abschnitt B § 8 Nr.1 a) aa), Nr. 2 und 3 sowie Abschnitt B § 16 Nr. 1 b) DOCURA VHB 2016 verzichtet der Versicherer auf die Einrede der grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheiten bei und nach dem Eintritt des Versicherungsfalls sowie auf die Einrede der grob fahrlässigen Verletzung gesetzlicher und behördlicher Sicherheitsvorschriften.
2) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.
3) Soweit bei einem Versicherungsfall der Schaden den in Nr. 2 aufgeführten Betrag übersteigt findet Abschnitt B § 8 Nr. 2 sowie Abschnitt B § 16 Nr. 1 b) DOCURA VHB 2016 Anwendung.

62. Innere Unruhe, Streik, Aussperrung

1) Abgrenzung zur Staatshaftung
a) Ein Anspruch auf Entschädigung durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung besteht nicht, soweit die Voraussetzungen für einen unmittelbaren oder subsidiären Schadenersatzanspruch aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts gegeben sind.
b) Ein Anspruch auf Entschädigung in den Fällen von a) erstreckt sich nur auf den Teil des Schadens, der die Höchstgrenzen aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts überschreitet.
2) Der Versicherer leistet im Entschädigungsfall für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen zerstört oder beschädigt werden. Eingeschlossen sind unmittelbare Schäden durch Wegnahme bei Plünderungen in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen.
3) Als Streik gilt die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern. Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
4) Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Handlungen der streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einem Streik oder beim Widerstand gegen eine Aussperrung zerstört oder beschädigt werden.
5) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die der Versicherungsnehmer oder andere in den versicherten Räumen berechtigt anwesende Personen verursachen.

63. Beschädigung an Fahrrädern, die als Reisegepäck aufgegeben wurden

1) In Erweiterung von Abschnitt A § 1 Nr. 1 DOCURA VHB 2016 sind Fahrräder bei einem Transport mit der Bahn gegen Beschädigung oder Zerstörung mitversichert, sofern dieses bei dem Beförderungsunternehmen zur Beförderung aufgegeben wurde. Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.
2) Die Beschädigung oder Zerstörung ist dem Beförderungsunternehmen zu melden. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß Abschnitt B § 8 DOCURA VHB 2016 ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
3) In Ergänzung zu den Sicherheitsvorschriften nach Abschnitt A § 15 Nr. 1 DOCURA VHB 2016 hat der Versicherungsnehmer die zu transportierenden Sachen ordnungsgemäß und beanspruchungsgerecht zu verpacken und Belege über die Transportaufgabe aufzubewahren. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in Abschnitt B § 8 DOCURA VHB 2016 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Ist mit der Verletzung dieser Obliegenheit eine Gefahrerhöhung verbunden so gilt außerdem Abschnitt B § 9 DOCURA VHB 2016.
4) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

64. Beschädigung von Hausrat nach einem Unfall mit einem Transportmittel

1) In Erweiterung von Abschnitt A § 1 Nr. 1 DOCURA VHB 2016 sind Hausratgegenstände auch bei einem Transport mit einem Bus, einer Bahn, oder einem Taxi gegen Beschädigung oder Zerstörung infolge eines Unfalls mitversichert. Unfall ist ein mit mechanischer Gewalt plötzlich von außen her auf das Transportmittel einwirkendes Ereignis; Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden. Als Unfall gilt auch, wenn das Fahrzeug von der befestigten Fahrbahn abkommt, in einem Ausmaß, dass die Inanspruchnahme von Schlepp- bzw. Bergungshilfen unumgänglich ist. Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.
2) Der Unfall ist der zuständigen Polizeidienststelle zu melden. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß Abschnitt B § 8 DOCURA VHB 2016 ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
3) In Ergänzung zu den Sicherheitsvorschriften nach Abschnitt A § 15 Nr. 1 DOCURA VHB 2016 hat der Versicherungsnehmer die zu transportierenden Sachen ordnungsgemäß und beanspruchungsgerecht zu verpacken, sachgemäß zu laden und zu sichern. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in Abschnitt B § 8 DOCURA VHB 2016 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Ist mit der Verletzung dieser Obliegenheit eine Gefahrerhöhung verbunden, so gilt außerdem Abschnitt B § 9 DOCURA VHB 2016.
4) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

65. Vorsorgeversicherung für Kinder bei Gründung eines eigenen Haushaltes

1) In Erweiterung zu Abschnitt A § 6 Nr. 3 DOCURA VHB 2016 ist Versicherungsort auch die Wohnung der in Ihrer häuslichen Gemeinschaft lebenden Kinder (leibliche Kinder, Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder) bis zu 12 Monaten nach Umzugsbeginn innerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufgrund deren erstmaligem Auszug aus der elterlichen Wohnung. Spätestens ab diesem Zeitpunkt kann der Versicherungsschutz nur über eine eigene Hausratversicherung geboten werden.

2) Abweichend von Abschnitt A § 6 Nr. 2 dd) DOCURA VHB 2016 ist fremdes Eigentum am neu hinzugekommenen Versicherungsort nach Nr. 1 nur dann versichert, wenn dieses dem Gebrauch des Kindes dient.
3) Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt der erweiterte Versicherungsort nach Nr. 1 nicht für die weiteren Naturgefahren nach Abschnitt A § 5 Nr. 3 DOCURA VHB 2016.
4) Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.
5) Abweichend von Abschnitt A § 9 Nr. 2 a) DOCURA VHB 2016 wird die zusätzliche Wohnfläche bei der Bildung der Versicherungssumme nicht berücksichtigt. Dabei bleibt Abschnitt A § 9 Nr. 2 DOCURA VHB 2016 unberührt. Insofern haftet der Versicherer für alle Versicherungsorte zusammen bei einem Schadenereignis. Dies sind alle Versicherungsfälle, die aus ein und derselben Ursache innerhalb von 48 Stunden anfallen, bis zur vereinbarten Versicherungssumme zuzüglich der Vorsorge.
6) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt..

66. Innovationsgarantie/ zukünftige Bedingungsverbesserung

Sind die diesem Hausratversicherungsvertrag zugrunde liegenden Bedingungen im zum Schadenzeitpunkt gültigen Tarif ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag geändert worden, so gelten diese verbesserten Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

67. Verzicht auf die Kündigungsfrist

Abweichend von Abschnitt B § 2 Nr. 3 und 4 DOCURA VHB 2016 entfällt die Kündigungsfrist von drei Monaten, wenn während der bisherigen Vertragslaufzeit kein Versicherungsfall eingetreten ist.

68. Erhöhte Entschädigungsgrenze für die Vorsorgeversicherung

In Erweiterung von Abschnitt A § 9 Nr. 2 b) DOCURA VHB 2016 erhöht sich die Versicherungssumme um einen Vorsorgebetrag von 30%.

69. Leistungsgarantie gegenüber den GDV-Musterbedingungen

Der Versicherer garantiert, dass die dieser Hausratversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung (DOCURA VHB 2016) ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer von den durch den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen abweicht.

70. In das Gebäude eingefügte Sachen

1) Die im Versicherungsvertrag besonders bezeichneten Sachen, z. B. Einbaumöbel/-küchen, Bodenbeläge, Innenanstriche und Tapeten, sind auch versichert, soweit sie Gebäudebestandteile sein könnten.
2) Soweit gemäß Nr. 1 sanitäre Anlagen und Leitungswasser führende Installationen versichert sind, erstreckt sich die Versicherung auch auf Frostschäden an diesen Sachen sowie auf Frost und sonstige Bruchschäden an deren Zuleitungsrohren.

71. Sicherheitsvorschriften

Für die Zeit, in der sich niemand in der Wohnung aufhält, sind alle Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen zu betätigen und die vereinbarten Einbruchmeldeanlagen einzuschalten. Dies gilt nicht, wenn die Wohnung nur für sehr kurze Zeit verlassen wird (z. B. Gang zum Briefkasten oder Mülleimer). Alle Schließvorrichtungen, vereinbarten Sicherungen und vereinbarten Einbruchmeldeanlagen sind in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten; Störungen, Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.

Verletzt der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in B § 8 Nr. 1 b) und Nr. 3 DOCURA VHB 2016 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

72. Kein Abzug wegen Unterversicherung

-sofern gemäß Versicherungsschein vereinbart-

1) Der Versicherer nimmt abweichend von Abschnitt A § 11 Nr. 5 DOCURA VHB 2016 keinen Abzug wegen Unterversicherung vor. Nr. 1 gilt nur, solange nicht ein weiterer Hausratversicherungsvertrag desselben Versicherungsnehmers für denselben Versicherungsort ohne Vereinbarung gemäß Nr. 1 besteht. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch Erklärung in Textform verlangen, dass diese Bestimmungen mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfallen. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.
2) Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht ein bisher vereinbarter Unterversicherungsverzicht auf die neue Wohnung über. Sind die Voraussetzungen für die Vereinbarung eines Unterversicherungsverzichts für die neue Wohnung nicht mehr erfüllt (z. B. bei einer Vergrößerung der Wohnfläche), gilt der Unterversicherungsverzicht bis zur Anpassung des Vertrages an die Voraussetzung, längstens jedoch bis zu zwei Monaten nach Umzugsbeginn.

73. Führung

Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen.

74. Prozessführung

1) **Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:** Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen. Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an.
2) Falls der Anteil des führenden Versicherers den für die Zulässigkeit der Berufung notwendigen Wert des Beschwerdegegenstandes oder im Falle der Revision den Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwerde nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist.
3) Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Nr. 2 nicht.

75. Makler

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

76. Schäden am Hausrat durch Wildtiere

1) Sofern nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht, ersetzt der Versicherer Schäden durch Wildtiere, wenn diese in die versicherte Wohnung hineingelangen und dadurch versicherte Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.
2) Wildtiere sind wild lebende Tiere, die zum Schalenwild sowie Federwild nach § 2 Absatz 3 Bundesjagdgesetz zählen (z.B. Wildschweine, Rehe, Rothirsche, Fasan) und Waschbären.
3) Ausgeschlossen bleiben Schäden durch Wildtiere an versicherten Sachen auf Balkonen und Terrassen.
4) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000,- € begrenzt.

77. Kostenübernahme bei Bekämpfung von Schädlingen

1) Ist das versicherte Objekt von Schädlingen befallen und kann der Befall aufgrund seines Ausmaßes nur noch fachmännisch beseitigt werden, so gelten die Kosten für die Schädlingsbekämpfung durch eine Fachfirma bis maximal 500,- € pro Jahr als mitversichert.
2) Schädlinge sind Schaben (z. B. Kakerlaken), Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen und Silberfischchen.
3) Der Versicherer erbringt keine Leistungen, wenn der Befall des versicherten Objektes durch Schädlinge bereits vor Vertragsbeginn für Sie erkennbar war.

78. Fehlalarm durch Rauchmelder

1) In Erweiterung von Abschnitt A § 8 DOCURA VHB 2016 ersetzt der Versicherer die nachgewiesenen Kosten
a) eines Feuerwehreinsatzes;
b) für die Beseitigung von Schäden durch gewaltsamen Zutritt von Polizei oder Feuerwehr in die versicherte Wohnung; die dadurch entstehen, dass Rauchmelder, die nach den anerkannten Regeln der Technik eingebaut und mit einer funktionsfähigen Batterie ausgestattet sind, bedingt durch einen technischen Defekt Alarm geben.
2) Nicht versichert sind Kosten, die dadurch entstehen, dass der Fehlalarm durch Tabakrauch, Kochdünste und dergleichen verursacht werden
3) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 1.000,- € begrenzt.

79. SmartHome-Schutz

1) In Ergänzung der Mitversicherung von technischen, optischen oder akustischen Sicherungsanlagen auf dem Versicherungsgrundstück gemäß Nr. 61 der Besonderen Bedingungen und Leistungserweiterungen PROTECT-SmartHome sind sämtliche Komponenten einer SmartHome-Überwachung bzw. Gerätesteuerung des Versicherungsortes als versicherte Sachen in der Hausratversicherung eingeschlossen. Dies gilt auch, sofern sie Gebäudezubehör oder Gebäudebestandteile darstellen. Versicherungsschutz besteht gegen die versicherten Gefahren der Hausratversicherung. Überspannungsschäden sind, entsprechend der am Vertrag vereinbarten Entschädigungsgrenze, auch an diesen Komponenten mitversichert. Eine Entschädigung erfolgt, sofern nicht eine andere Versicherung (z.B. Wohngebäudeversicherung) bereits hierfür leistet (Subsidiär).
2) Die Komponenten der SmartHome-Sicherung, welche die optische Überwachung des Versicherungsortes und die Kontrolle der Öffnung bzw. Schließung der Gebäudeöffnungen beeinflussen (z.B. Melder, Sensoren, Kameras) sind auch versichert, sofern sie durch
   - Bedienungsfehler (Unachtsamkeit),
   - vorsätzliche Beschädigung durch Dritte,
   - Bodenstürze/Bruchschäden

   zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen. Die Entschädigung ist hierfür auf 3.000,- € je Versicherungsfall begrenzt.
3) Der Versicherungsschutz gemäß Nr. 2 erstreckt sich nicht auf die mobilen Endgeräte wie Smartphones, Tablets, Notebooks oder sonstige Computer.

4) Wenn durch Manipulation (hacken), Fehlfunktion oder unbeabsichtigter Fehlbedienung der unter 2. genannten SmartHome-Sicherungskomponenten Folgeschäden am versicherten Hausrat entstehen, sind diese bis 3.000,- € je Versicherungsfall mitversichert. Dies kann z.B. bei unbeabsichtigtem Öffnen von Türen oder Fenstern der Fall sein, durch das Schäden durch einfachen Diebstahl oder Witterungseinflüsse verursacht oder begünstigt werden. Sie sind für diesen Zusammenhang nachweispflichtig.

80. PROTECT-PLUS (Leistungsgarantie)

1) Bietet zum Zeitpunkt des Schadeneintritts ein Versicherer einen leistungsstärkeren Tarif an, wird im Schadenfall
a) der Versicherungsschutz im Rahmen der versicherten Gefahren und Schäden Abschnitt A § 1 DOCURA VHB 2016 erweitert;
b) eine ggf. vorhandene Entschädigungsgrenze entsprechend erhöht;
c) eine ggf. vorhandene Selbstbeteiligung reduziert bzw. gestrichen, es sei denn, es handelt sich um eine individuell oder durch die Wahl eines entsprechenden Tarifs vereinbarte generelle Selbstbeteiligung.
Der Versicherer mit dem leistungsstärkeren Tarif muss in Deutschland zum Betrieb zugelassen sein und der Tarif muss als für jedermann zugängliche Hausratversicherung angeboten werden.
2) Die erweiterte Leistungsgarantie gilt für Einschlüsse bzw. Leistungserweiterungen eines anderen Versicherers
a) für die von diesem kein Zusatzbeitrag erhoben wird und
b) die in Höhe oder Umfang nicht bei der DOCURA Versicherung versicherbar sind (auch nicht gegen Zusatzbeitrag)
3) Die erweiterte Leistungsgarantie gilt nicht
a) für Einschlüsse und/oder Leistungserweiterungen auf All-Risk-Basis;
b) für Einschlüsse von weiteren Naturgefahren (Elementarschäden);
c) wenn der Versicherungsnehmer oder eine Person, dessen Verhalten sich dieser zurechnen lassen muss (vgl. Abschnitt B § 1 DOCURA VHB 2016) den Schaden vorsätzlich verursacht;
d) für berufliche und gewerbliche Risiken;
e) für Glasbruch;
f) für einfachen Fahrraddiebstahl;
g) für Assistance-Leistungen.
4) Der Versicherungsnehmer muss die weitergehenden Leistungen eines anderen Versicherers im Schadenszeitpunkt nachweisen. Als Nachweis dienen die Versicherungsbedingungen, Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen des anderen Versicherers, auf dessen Tarif sich der Versicherungsnehmer beruft.
5) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.
Die Regelungen zur Entschädigungsberechnung und Unterversicherung Abschnitt A § 11 DOCURA VHB 2016 bleiben unberührt.

Zusätzliche Leistungen - optional -

81. PROTECT (Besitzstands-Garantie)

-sofern gemäß Versicherungsschein vereinbart-

1) Sollte sich bei einem Schadenfall herausstellen, dass der Versicherungsnehmer durch die Vertragsbedingungen zur Hausratversicherung des Vorvertrags beim vorherigen Versicherer in Bezug auf den Versicherungsumfang bessergestellt gewesen wäre, wird der DOCURA VVaG nach den Versicherungsbedingungen des letzten Vertragsstandes des direkten Vorvertrags regulieren. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall die Bedingungen des Vorversicherers zur Verfügung zu stellen.
2) Die Besitzstandsgarantie gilt nur insoweit, als
a) ununterbrochen Versicherungsschutz bestand;
b) die Vorversicherung bei Antragsstellung angegeben wurde;
c) die bei dem DOCURA VVaG versicherte Versicherungssumme die Höchstersatzleistung darstellt;
d) beitragspflichtige Einschlüsse beim Vorvertrag unberücksichtigt bleiben.
3) Darüber hinaus gilt die Besitzstandsgarantie nicht für Schäden im Zusammenhang mit
a) im Ausland vorkommenden Schadenereignissen;
b) beruflichen und gewerblichen Risiken;
c) Vorsatz.
4) Besondere Obliegenheiten
In Erweiterung der vertraglich vereinbarten Obliegenheiten und abweichend von Nr. 63 der Besonderen Bedingungen und Leistungserweiterungen PROTECT-SmartHome gilt für die Besitzstands-Garantie zusätzlich:
Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den maßgeblichen Versicherungsumfang der Vorversicherung aufzubewahren und auf Verlangen einzureichen.
5) Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung
a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Absatz 4 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch eine gesonderte Mitteilung in Textform (Brief, E-Mail, Fax) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

82. PROTECT-DIREKT (Summen- und Konditionsdifferenzdeckung)

-sofern gemäß Versicherungsschein vereinbart-

Besteht zum Zeitpunkt der Antragstellung noch ein anderweitig gültiger Hausratversicherungsvertrag so gilt mit Antragseingang beim DOCURA VVaG eine Konditionsdifferenzdeckung, wie nachfolgend beschrieben:

1) Umfang der Differenzdeckung

a) Die Differenzdeckung leistet für solche Schadenereignisse, die in der anderweitig bestehenden Hausratversicherung nicht oder nicht im vollen Umfang versichert ist, bis zur Höhe des im vorliegenden Vertrag vereinbarten Versicherungsschutzes abzüglich vertraglich vereinbarter und sonstiger erbrachter Leistungen aus der anderweitig bestehenden Versicherung.

b) Maßgeblich für die vertraglich vereinbarten Leistungen aus der anderweitig bestehenden Versicherung ist der Umfang des Versicherungsschutzes des anderen Vertrages, der zum Zeitpunkt der Antragsstellung der Differenzdeckung bestanden hat. Nachträglich vorgenommene Änderungen an der anderweitig bestehenden Versicherung bewirken keine Erweiterung der Differenzdeckung.

c) Die Differenzdeckung tritt nicht ein für Leistungen, die durch die anderweitig bestehende Versicherung nicht erbracht wurden, weil

- der Versicherungsnehmer mit der Zahlung des Beitrages in Verzug war oder der anderweitige Versicherer sich wegen vorsätzlicher Verletzung einer Obliegenheit oder arglistigen Verhaltens auf seine Leistungsfreiheit beruft;
- zwischen dem Versicherungsnehmer und dem anderweitigen Versicherer ein Vergleich stattgefunden hat;
- aufgrund fehlender Nachweise über die Schadenhöhe lediglich eine pauschale Entschädigung erbracht wurde.

Leistungen aus der Differenzdeckung werden dann nur insoweit erbracht, wie sie entstanden wären, wenn keiner der vorgenannten Gründe zur Leistungskürzung oder Ablehnung vorgelegen hätte.

d) Ferner wird keine Entschädigung geleistet, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung der Differenzdeckung keine anderweitige Versicherung bestanden hat.

2) Besondere Obliegenheiten

In Erweiterung der vertraglich vereinbarten Obliegenheiten und abweichend von Nr. 63 der Besonderen Bedingungen und Leistungserweiterungen PROTECT-SmartHome gilt für die Differenzdeckung zusätzlich:

a) Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblichen Versicherungsumfang der anderweitig bestehenden Versicherung zu beschaffen und aufzubewahren und auf Verlangen einzureichen.

b) Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles zunächst dem Versicherer der anderweitig bestehenden Versicherung den Schadeneintritt anzuzeigen und dort seine Ansprüche geltend zu machen.

c) Sobald der Versicherungsnehmer von dem anderweitigen Versicherer informiert wird, dass ein gemeldeter Schadenfall dort nicht oder nicht in vollem Umfang unter die Leistungspflicht fällt, hat der Versicherungsnehmer uns den Schadenfall unverzüglich anzuzeigen.

3) Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Ziffer 2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch eine gesonderte Mitteilung in Textform (Brief, E-Mail, Fax) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

4) Dauer der Differenzdeckung

Der Versicherungsschutz für die Summen- und Konditionsdifferenzdeckung gilt längstens für 12 Monate ab Antragseingang und endet automatisch mit dem Beginn des endgültigen Versicherungsvertrages oder entfällt rückwirkend ab Beginn, wenn der Vertrag nicht zustande kommt.

83. Glasbruchversicherung in Erweiterung zu den VHB 2016

-sofern gemäß Versicherungsschein vereinbart-

1) Versicherungsfall

Entschädigt werden versicherte Sachen (siehe Ziff. 2.), die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden. Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand, innere Unruhen oder Kernenergie.

2) Versicherte Sachen

Versichert sind

a) fertig eingesetzte oder montierte Scheiben,Platten und Spiegel aus Glas.

b) Glaskeramik-Kochflächen (ohne Teile der Elektrik)

c) Aquarien/Terrarien bis 1.000 Liter

Versichert sind bis jeweils 1.000,- € je Versicherungsfall:

d) künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und -spiegel.

e) Scheiben und Platten aus Kunststoff.

f) Platten aus Glaskeramik.

g) Glasbausteine und Profilbaugläser.

h) Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff.

3) Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

a) optische Gläser, Hohlgläser, Geschirr, Beleuchtungskörper und Handspiegel;

b) Photovoltaik-/Solaranlagen und -module

c) Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind;

d) Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z. B. Bildschirme von Fernsehgeräten, Computer-Displays);

e) Glasfußböden.

f) Gewächshäuser und Schwimmbadabdeckungen.

4) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

a) Schrammen, Absplitterungen, Muschelbildungen und Ähnliches an Oberflächen und Kanten von Verglasungen;

b) Undichtwerden der Randverbindungen an Mehrscheiben-Isolierverglasungen

5) Versicherte Kosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für

a) das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen);

b) Entsorgung (Entsorgungskosten).

6) Ersetzt werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, zerstörte Sachen gem. Ziff. 2 durch Liefern und Montieren von Sachen oder Sachteilen gleicher Art und Güte (Naturalersatz).

7) Versicherungsort

Versicherungsort sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden.

Soweit Versicherungsschutz für bewegliche Sachen vereinbart ist, besteht dieser nur innerhalb des Versicherungsortes.

DOCURA VVaG
Königsallee 57, 44789 Bochum
T +49 (0) 234 937 15 0
F +49 (0) 234 937 15 99
info@docura.de
www.docura.de

VERTRAUEN AUF GEGENSEITIGKEIT

DOCURA VVaG
VERSICHERUNGEN

Merkblatt zur Datenverarbeitung und Datenschutzerklärung

VERTRAUEN AUF GEGENSEITIGKEIT

Inhalt

Vorbemerkung 79

Einwilligungserklärung 79

Schweigepflichtentbindungserklärung 79

Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer 79

Datenübermittlung an Rückversicherer 80

Datenübermittlung an andere Versicherer 80

Zentrale Hinweissysteme 80

Datenübermittlung an einen Dienstleister 80

Datenübermittlung an eine Auskunftstelle 80

Betreuung durch Versicherungsvermittler 81

Umgang mit personenbezogenen Daten 81

Rechte der betroffenen Person 81

Datenschutzerklärung: 82

Verantwortliche: 82

Datenschutzbeauftragter: 82

Nutzung der DOCURA- Webseite 82

Cookies 82

Kontaktaufnahme über die DOCURA-Webseite 82

Nutzung Ihrer E-Mail- Adresse 82

Datenschutzbestimmungen zu Einsatz und Verwendung von Google Analytics 83

Datenschutzbestimmungen zu Einsatz und Verwendung von Facebook 83

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren.
Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn die DSGVO oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn die betroffene Person eingewilligt hat.
Die DSGVO erlaubt die Datenverarbeitung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht (Artikel 6 Absatz 1 b DSGVO). Zudem erlaubt die DSGVO die Datenverarbeitung, soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt (Artikel 6 Absatz 1 f DSGVO).
Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des DOCURA VVaG sind zur Verschwiegenheit über personenbezogene Daten verpflichtet. An Dritte erfolgt die Weitergabe solcher Daten nur, wenn dies zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten erforderlich ist. Diese Dritten sind gegenüber dem DOCURA vertraglich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verpflichtet.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihrem Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach Artikel 6 Absatz 1 a DSGVO aufgenommen worden.

Diese Einwilligungserklärung nach der DSGVO umfasst auch die Zustimmung zum Bezug und zur Nutzung von Adressinformationen, Informationen zum bisherigen Zahlungsverhalten und Bonitätsinformationen zum Zwecke des Vertragsabschlusses und der Vertragsabwicklung, der Personenidentifikation und bei Bedarf auch während der bestehenden Geschäftsbeziehung (z. B. im Schadenfall). Die Einwilligung nach DSGVO gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u. U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die wie z. B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis der betroffenen Person (Schweigepflichtentbindung) voraus.
Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden.

Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.
Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Mehrfachversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden wie Schadenhöhe und Schadentag.

Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung,zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch, Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen zentrale Hinweissysteme. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Datenübermittlung an einen Dienstleister

Wir haben den Druck und Versand von Versicherungsscheinen, Beitragsrechnungen, Mahnungen und Infobriefen an einen externen Dienstleister übergeben. Die jeweils betroffenen Daten übermitteln wir verschlüsselt. Die Übermittlung und Verarbeitung unterliegt einem besonderen Schutz. Es ist sichergestellt, dass nach Beendigung der Verarbeitung alle übermittelten Daten vernichtet werden.

Datenübermittlung an eine Auskunftstelle

Wir übermitteln zum Zwecke des Vertragsabschlusses und bei Bedarf im Verlauf der aktiven Geschäftsbeziehung zu Zwecken der Vertragsverwaltung und -abwicklung Informationen zu Ihrem Zahlungsverhalten und Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten an die infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden. Rechtsgrundlage hierfür sind die Artikel 6 Abs.1b und f DSGVO. Danach können Übermittlungen nur zur Wahrnehmung berechtigter Interessen des DOCURA VVaG bzw. Dritter erfolgen, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Betreuung durch Versicherungsvermittler

Bei Betreuung Ihrer Versicherungsangelegenheiten durch einen unserer Vermittler gilt:
Damit der Vermittler seine Tätigkeit ordnungsgemäß ausüben kann, erhält zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten (auch im Rahmen von Änderungen), z. B. Versicherungsscheinnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl und Art der Versicherungsfälle sowie Höhe von Versicherungsleistungen.
Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen der DSGVO und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

Umgang mit personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten sind nach Artikel 4 Nummer 1 DSGVO Informationen, mit deren Hilfe eine Person (Betroffener) bestimmbar ist, also Angaben, die zurück zu einer Person verfolgt werden können. Dazu gehören zum Beispiel der Name, die Emailadresse oder die Telefonnummer.
Personenbezogene Daten werden von der Verantwortlichen nur dann verarbeitet, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung gegeben hat, die Verarbeitung zur Vorbereitung oder Durchführung eines Vertrages erforderlich ist oder die Verantwortliche gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet ist (Artikel 6 DSGVO).
Eine Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer oder an internationale Organisationen ist nicht vorgesehen.

Rechte der betroffenen Person

Personenbezogene Daten werden solange gespeichert, wie sie zur Erfüllung des Zweckes erforderlich sind. Für die Kontaktaufnahme mit der Verantwortlichen (zum Beispiel per Kontaktformular oder E-Mail) werden die Angaben der betroffenen Person zwecks Bearbeitung der Anfrage sowie für den Fall, dass Anschlussfragen entstehen, gespeichert.
Darüber hinaus werden personenbezogene Daten nur gespeichert, wenn eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist dies vorschreibt.
Die betroffene Person hat ein Recht auf Auskunft über die zu seiner Personen gespeicherten Daten nach Artikel 15 DSGVO, sie hat ein Recht auf Berichtigung oder Ergänzung fehlerhafter oder unvollständiger personenbezogener Daten nach Artikel 16 DSGVO und sie hat ein Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO.
Für die Dauer der Bearbeitung von Anträgen auf Berichtigung oder Löschung hat die betroffene Person ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO.
Die betroffene Person kann zudem die Herausgabe ihrer personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format (Recht auf Datenübertragbarkeit) nach Artikel 20 DSGVO verlangen.
Die betroffene Person hat das Recht, erteilte Einwilligungen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach Artikel 6 Absatz 1 a) oder Artikel 9 Absatz 2 a) jederzeit zu widerrufen (Artikel 7 DSGVO).
Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, informiert der Verantwortliche die betroffene Person im Einzelfall, ob diese Verarbeitung aufgrund eines Gesetzes oder Vertrages erforderlich ist und ob die betroffene Person verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten bereitzustellen und welche Folgen die Nichtbereitstellung hat.
Eine automatisierte Entscheidung anhand personenbezogener Daten der betroffenen Person findet bei dem DOCURA VVaG als Verantwortlichen nicht statt.
Die betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde. Für Nordrhein- Westfalen ist das die:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf
Tel.: 0211/38424-0
Fax: 0211/38424-10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Nutzung der DOCURA- Webseite

Mit jedem Aufruf der Webseite des DOCURA VVaG durch eine betroffene Person werden allgemeine Daten und Informationen erfasst und in Logfiles des Servers gespeichert. Das können sein:

- Der verwendete Browser und dessen Version, das Datum und die Uhrzeit eines Zugriffs auf die Internetseite
- die Internetseite, von welcher der Zugriff auf unsere Internetseite erfolgt,
- die Unterwebseiten, welche über ein zugreifendes System auf unserer Internetseite angesteuert werden
- das beim Zugriff verwendete Betriebssystem,
- eine IP-Adresse,
- der Internet-Service-Provider des zugreifenden Systems und
- sonstige ähnliche Daten und Informationen, die der Gefahrenabwehr im Falle von Angriffen auf unsere informationstechnologischen Systeme dienen.

Die erhobenen Daten werden durch den DOCURA VVaG nicht genutzt, um Rückschlüsse auf die betroffene Person zu ziehen. Vielmehr dienen diese der korrekten Darstellung der Inhalte unserer Webseite und deren Optimierung, der Sicherstellung und Verbesserung von Datenschutz und Datensicherheit sowie der Dokumentation der erforderlichen Informationen für die Strafverfolgungsbehörden für den Fall eines Cyberangriffs auf unsere Webseite.
Die auf unserer Webseite erhobenen und unseren Servern gespeicherten Daten werden durch ein mehrstufiges Sicherheitssystem geschützt. Die Wirksamkeit dieses Sicherheitssystems wird regelmäßig durch Mitarbeiter des DOCURA VVaG überprüft.

Datenschutzerklärung:

Rechtliche Grundlagen des Datenschutzes sind die Europäische Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und das Telemediengesetz (TMG). Die Datenschutzerklärung dient der Aufklärung der Versicherungsnehmer und Antragsteller (Betroffene) über Art, Umfang und Zwecke der Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den DOCURA VVaG als Verantwortlichem i.S.d. DSGVO.
Angaben gemäß Artikel 13 DSGVO:
Name oder Firma der verantwortlichen Stelle:
DOCURA VVaG Königsallee 57 44789 Bochum

Cookies

Unsere Internetseiten verwenden wie viele andere Internetseiten Cookies. Cookies sind Textdateien, welche über einen Internetbrowser auf einem Computersystem gespeichert werden.
Der Einsatz von Cookies ermöglicht dem DOCURA VVaG eine nutzerfreundliche Bedienung und damit eine Optimierung der Angebote und Informationen unserer Internetseite. Betroffene Personen können durch entsprechende Einstellungen im verwendeten Browser die Setzung von Cookies verhindern oder bereits gesetzte Cookies löschen. Unter Umständen kann ein Verhindern von Cookies bewirken, dass die auf unserer Internetseiten bereit gestellten Informationen und Serviceangebote nicht in vollem Umfang nutzbar sind.

Kontaktaufnahme über die DOCURA-Webseite

Auf der DOCURA- Internetseite sind Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme über entsprechende Formulare oder auch per Email enthalten. Bei einer solchen Kontaktaufnahme des Nutzers mit dem DOCURA VVaG als für die Verarbeitung Verantwortlichen werden diese freiwilligen personenbezogenen Daten automatisch gespeichert und zur Kontaktaufnahme mit der betroffenen Person oder zur Bearbeitung des Vorganges genutzt.
Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt nicht.

Nutzung Ihrer E-Mail- Adresse

Wenn Sie uns Ihre E-Mail-Adresse zur Bearbeitung eines Vorganges mitteilen speichern wir diese und nutzen diese ggf. für die weitere Kommunikation mit Ihnen zu dem betreffenden Vertrag oder Schadenfall. Dieser Nutzung können Sie jederzeit formlos widersprechen.

Darüber hinaus nutzen wir die von Ihnen mitgeteilte E-Mail-Adresse ggf. zur Mitteilung allgemeiner Änderungen und zur Werbung für eigene oder Partnerprodukte. Dieser Nutzung können Sie jederzeit formlos widersprechen.

Verantwortliche:

Dirk Thomas (Vorstand)
T.: 0234-93715-0
Email: info@docura.de

Dirk Mathiasen (Vorstand)
T.: 0234-93715-0
Email: info@docura.de

Datenschutzbeauftragter:

Volker Heitzer
T.: 0234-93715-0
Email: info@docura.de

Datenschutzbestimmungen zu Einsatz und Verwendung von Google Analytics

Die DOCURA- Webseite benutzt Google Analytics, einen Webanalysedienst der Google Inc. („Google"). Google Analytics verwendet sog. „Cookies", Textdateien, die auf Ihrem Computer gespeichert werden und die eine Analyse der Benutzung der Website durch den Betroffenen ermöglicht. Die durch den Cookie erzeugten Informationen über Ihre Benutzung diese Website (einschließlich Ihrer IP-Adresse) wird an einen Server von Google in den USA übertragen und dort gespeichert.
Betreibergesellschaft der Google-Analytics-Komponente ist die Google Inc., 1600 Amphitheatre Pkwy, Mountain View, CA 94043-1351, USA.
Google wird diese Informationen benutzen, um Ihre Nutzung der Website auszuwerten, um Reports über die Websiteaktivitäten für die Websitebetreiber zusammenzustellen und um weitere mit der Websitenutzung und der Internetnutzung verbundene Dienstleistungen zu erbringen. Auch wird Google diese Informationen gegebenenfalls an Dritte übertragen, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben oder soweit Dritte diese Daten im Auftrag von Google verarbeiten.
Google wird in keinem Fall Ihre IP-Adresse mit anderen Daten der Google in Verbindung bringen. Die betroffene Person kann die Installation der Cookies durch eine entsprechende Einstellung Ihrer Browser Software verhindern; wir weisen Sie jedoch darauf hin, dass Sie in diesem Fall gegebenenfalls nicht sämtliche Funktionen dieser Website voll umfänglich nutzen können. Durch die Nutzung dieser Webseite erklären Sie sich mit der Bearbeitung der über Sie erhobenen Daten durch Google in der zuvor beschriebenen Art und Weise und zu dem zuvor benannten Zweck einverstanden.
Die betroffene Person kann, wie oben bereits beschrieben, die Setzung von Cookies verhindern und bereits gesetzte Cookies löschen.
Ferner besteht für die betroffene Person die Möglichkeit, einer Erfassung der durch Google Analytics erzeugten, auf eine Nutzung dieser Internetseite bezogenen Daten sowie der Verarbeitung dieser Daten durch Google zu widersprechen und eine solche zu verhindern.
Hierzu muss die betroffene Person ein Browser-Add-On unter dem Link https://tools.google.com/dlpage/gaoptout herunterladen und installieren.
Dieses Browser-Add-On teilt Google Analytics über JavaScript mit, dass keine Daten und Informationen zu den Besuchen von Internetseiten an Google Analytics übermittelt werden dürfen. Die Installation des Browser-Add-Ons wird von Google als Widerspruch gewertet. Nach einer Neuformatierung, Löschung oder Neuinstallation muss die Deaktivierung von google Analytics erneut erfolgen.
Die betroffene Person kann die Erfassung Ihrer Daten durch Google Analytics verhindern, indem Sie auf folgenden Link klicken. Es wird ein Opt-Out-Cookie gesetzt, der die Erfassung Ihrer Daten bei zukünftigen Besuchen dieser Website verhindert:
Weitere Informationen und die geltenden Datenschutzbestimmungen von Google können unter https://www.google.de/intl/de/policies/privacy/ und unter http://www.google.com/analytics/terms/de.html abgerufen werden.
Eine genauere Erläuterung zu Google Analytics finden Sie unter dem Link https://www.google.com/intl/de_de/analytics/.

Datenschutzbestimmungen zu Einsatz und Verwendung von Facebook

Der DOCURA VVaG greift für den hier angebotenen Informationsdienst auf die technische Plattform und die Dienste der Facebook Ireland Ltd., 4 Grand Canal Square Grand Canal Harbour, Dublin 2, Ireland zurück.
Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie diese Facebook-Seite und ihre Funktionen in eigener Verantwortung nutzen. Dies gilt insbesondere für die Nutzung der interaktiven Funktionen (z. B. Kommentieren, Teilen, Bewerten). Alternativ können Sie die über diese Seite angebotenen Informationen auch auf unserem Internet-Angebot unter www.docura.de abrufen.
Beim Besuch unserer Facebook-Seite erfasst Facebook u.a Ihre IP-Adresse sowie weitere Informationen, die in Form von Cookies auf Ihrem PC vorhanden sind. Diese Informationen werden verwendet, um uns als Betreiber der Facebook-Seiten statistische Informationen über die Inanspruchnahme der Facebook-Seite zur Verfügung zu stellen. Nähere Informationen hierzu stellt Facebook unter folgendem Link zur Verfügung:
http://de-de.facebook.com/help/pages/insights.
Die in diesem Zusammenhang über Sie erhobenen Daten werden von der Facebook Ltd. verarbeitet und dabei gegebenenfalls in Länder außerhalb der Europäischen Union übertragen. Welche Informationen Facebook erhält und wie diese verwendet werden, beschreibt Facebook in allgemeiner Form in seinen Datenverwendungsrichtlinien. Dort finden Sie auch Informationen über Kontaktmöglichkeiten zu Facebook sowie zu den Einstellmöglichkeiten für Werbeanzeigen. Die Datenverwendungsrichtlinien sind unter folgendem Link verfügbar:
http://de-de.facebook.com/about/privacy

Die vollständigen Datenrichtlinien von Facebook finden Sie hier:
https://de-de.facebook.com/full_data_use_policy
In welcher Weise Facebook die Daten aus dem Besuch von Facebook-Seiten für eigene Zwecke verwendet, in welchem Umfang Aktivitäten auf der Facebook-Seite einzelnen Nutzern zugeordnet werden, wie lange Facebook diese Daten speichert und ob Daten aus einem Besuch der Facebook-Seite an Dritte weitergegeben werden, wird von Facebook nicht abschließend und klar benannt und ist uns nicht bekannt.
Beim Zugriff auf eine Facebook-Seite wird die Ihrem Endgeräte zugeteilte IP-Adresse an Facebook übermittelt. Nach Auskunft von Facebook wird diese IP-Adresse anonymisiert (bei „deutschen" IP-Adressen) und nach 90 Tagen gelöscht. Facebook speichert darüber hinaus Informationen über die Endgeräte seiner Nutzer (z. B. im Rahmen der Funktion „Anmeldebenachrichtigung"); gegebenenfalls ist Facebook damit eine Zuordnung von IP- Adressen zu einzelnen Nutzern möglich.
Wenn Sie als Nutzerin oder Nutzer aktuell bei Facebook angemeldet sind, befindet sich auf Ihrem Endgerät ein Cookie mit Ihrer Facebook-Kennung. Dadurch ist Facebook in der Lage nachzuvollziehen, dass Sie diese Seite aufgesucht und wie Sie sie genutzt haben. Dies gilt auch für alle anderen Facebook-Seiten. Über in Webseiten eingebundene Facebook-Buttons ist es Facebook möglich, Ihre Besuche auf diesen Webseiten Seiten zu erfassen und Ihrem Facebook-Profil zuzuordnen. Anhand dieser Daten können Inhalte oder Werbung auf Sie zugeschnitten angeboten werden.
Wenn Sie dies vermeiden möchten, sollten Sie sich bei Facebook abmelden bzw. die Funktion „angemeldet bleiben" deaktivieren, die auf Ihrem Gerät vorhandenen Cookies löschen und Ihren Browser beenden und neu starten. Auf diese Weise werden Facebook-Informationen, über die Sie unmittelbar identifiziert werden können, gelöscht. Damit können Sie unsere Facebook-Seite nutzen, ohne dass Ihre Facebook-Kennung offenbart wird. Wenn Sie auf interaktive Funktionen der Seite zugreifen (Gefällt mir, Kommentieren, Teilen, Nachrichten etc.), erscheint eine Facebook-Anmeldemaske.
Nach einer etwaigen Anmeldung sind Sie für Facebook erneut als bestimmte/r Nutzerin/Nutzer erkennbar. Informationen dazu, wie Sie über Sie vorhandene Informationen verwalten oder löschen können, finden Sie auf folgenden Facebook Support-Seiten:
https://de-de.facebook.com/about/privacy#
Der DOCURA VVaG als Anbieter des Informationsdienstes erhebt und verarbeitet darüber hinaus keine Daten aus Ihrer Nutzung unseres Dienstes.

DOCURA VVaG
VERSICHERUNGEN

Informationen für den Versicherungsnehmer

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers; Zuständige Aufsichtsbehörde

Der DOCURA VVaG betreibt die private Schaden- und Unfallversicherung mit Ausnahme der Kredit-, Rechtsschutz- und Kraftfahrzeugversicherung.
Die Aufsichtsbehörde ist die:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin),
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

Gesamtbeitrag der Versicherung

Den Gesamtbeitrag des Vertrages/der Verträge einschließlich aller Bestandteile, wie z. B. gesetzliche Versicherungssteuern oder Ratenzahlungszuschlag, ergeben sich aus dem Antrag.

Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung und anwendbares Recht

Versicherungsbedingungen:
Es gelten bei entsprechender Beantragung die zu den einzelnen Versicherungen aufgeführten Produktbeschreibungen, Versicherungsbedingungen und Klauseln, die in den entsprechenden Registern dieser Produktmappe enthalten sind:

Hausratversicherung

- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung (VHB)

Gültigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen

Die Informationen dieser Produktunterlagen einschließlich der im Antrag genannten Beiträge behalten für die Dauer von drei Monaten nach ihrer Aushändigung Gültigkeit, wenn kein Versicherungsvertrag zustande gekommen ist.

Anwendbares Recht

Auf die vorvertraglichen Verhandlungen und auf das Vertragsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung unserer Leistung: Hausratversicherung – Elementarschadenversicherung – Glasbruchversicherung

Versichert sind Schäden, die sich aus dem beantragten Risiko ergeben. In unseren Produktinformationsblättern haben wir Sie bereits näher über Art und Umfang der jeweiligen Versicherung informiert. Nach Eintritt des Versicherungsfalles und Feststellung unserer Leistungspflicht zahlen wir die im Vertrag für diesen Fall vereinbarte Leistung. Weitere Einzelheiten zu Art, Umfang und Fälligkeit sowie Erfüllung unserer Leistungen sind in den maßgeblichen Produktbeschreibungen sowie den Versicherungsbedingungen und Klauseln geregelt.

Laufzeit des Vertrages

Der Vertrag ist für den im Antrag angegebenen Zeitraum geschlossen. Die Mindestlaufzeit beträgt ein Jahr, sofern keine kürzere Vertragsdauer vereinbart wurde.

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung ohne Angabe von Gründen innerhalb von zwei Wochen in Textform (z. B. als Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Eine ausführliche Belehrung zu Ihrem Widerrufsrecht finden Sie im Antrag.

Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt mit Ihrem Antrag und Zugang des Versicherungsscheines oder einer gesonderten Annahmeerklärung durch den Versicherer zustande. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, sofern der Erstbeitrag rechtzeitig gezahlt wird. Als Antragsteller sind Sie einen Monat an den Antrag gebunden; Ihr Widerrufsrecht bleibt hiervon unberührt. Innerhalb dieser Frist können wir Ihren Antrag annehmen.

Verwendete Sprache

Sämtliche Kommunikation und Korrespondenz erfolgt in deutscher Sprache.

Beendigung des Vertrages, Kündigungsmöglichkeiten

Jeder Vertragspartner kann den Vertrag zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer kündigen. Verträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer stillschweigend um jeweils ein Jahr, wenn nicht vor Ablauf durch einen Vertragspartner gekündigt wird. Eine Kündigung ist nur wirksam, wenn sie drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf dem anderen Vertragspartner in Schriftform zugegangen ist. Der Vertrag kann vorzeitig gekündigt werden, insbesondere

- im Versicherungsfall
- bei Obliegenheitsverletzung
- in bestimmten Fällen der Beitragsangleichung.

Einzelheiten befinden sich in den entsprechenden Versicherungsbedingungen.

Außergerichtliche Beschwerde- und Behelfsverfahren Aufsichtsbehörde

Wir werden uns stets gut und zuvorkommend um Ihre Versicherungsangelegenheiten
kümmern. Kommt es aber doch einmal zu Meinungsverschiedenheiten, so können Sie Ihre Beschwerde an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
– Bereich Versicherungen – Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, richten.

Versicherungsombudsmann

Wir sind Mitglied des Vereins „Versicherungsombudsmann e. V.“, Postfach 08 06 32, 10006 Berlin.
Sie können damit das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Voraussetzung für die Einleitung eines Ombudsmannverfahrens ist, dass Sie sich zuvor bei uns erfolglos beschwert haben. Eine gleichzeitige Beschwerde bei der BaFin und beim Ombudsmann ist nicht möglich. Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.
Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihrem Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach Artikel 6 Absatz 1 a DSGVO aufgenommen worden.

Zahlung, Erfüllung und Zahlweise der Beiträge

Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Abschluss des Vertrages, jedoch nicht vor dem Beginn des Versicherungsschutzes fällig. Wann Sie die Folgebeiträge zu zahlen haben, richtet sich nach der im Antrag vereinbarten Zahlweise. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.
Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrages. Es gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet. Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn in der Sachversicherung eine Entschädigung fällig wird.
Halbjährliche oder vierteljährliche Zahlweise ist möglich. In diesem Fall setzen wir eine zu unseren Gunsten erteilte Einzugsermächtigung voraus. Entfällt diese Voraussetzung nachträglich, gilt jährliche Zahlweise vereinbart. Auf die Möglichkeit einer Beitragsangleichung auf Grund von Versicherungsbedingungen wird hingewiesen.
Nähere Einzelheiten zu diesen Themen sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen des jeweils gewählten Produktes zu finden.

Identität des Versicherers

DOCURA VVaG
Königsallee 57, 44789 Bochum
Sitz der Gesellschaft: Bochum – Registergericht Bochum – HR B 190

Ladungsfähige Anschrift des Versicherers

DOCURA VVaG, Königsallee 57, 44789 Bochum
vertreten durch den Vorstand:
Dirk Thomas; Dirk Mathiasen

DOCURA VVaG
Königsallee 57, 44789 Bochum
T +49 (0) 234 937 15 0
F +49 (0) 234 937 15 99
info@docura.de
www.docura.de

VERTRAUEN AUF GEGENSEITIGKEIT